

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW  
Hochschule für Soziale Arbeit HSA  
Bachelor Studium in Sozialer Arbeit  
Olten



# **Sozialraumbezogene Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe**

Fachliche, rechtliche  
und praktisch-philoso-  
phische Gründe für eine  
sozialraumbezogene  
Behindertenhilfe im  
Kanton Bern

Bachelor Thesis von  
Patrizia Weibel  
14-476-022

Eingereicht bei  
Dr. phil. Patrick Oehler  
Olten, im Juni 2018

## **Abstract**

Diese Arbeit umfasst ein fachliches, rechtliches und praktisch-philosophisches Argumentarium für eine sozialraumbezogene Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe. Die Fragestellung, welcher in dieser Arbeit nachgegangen wird lautet: *Welche Gründe sprechen aus fachlicher, rechtlicher und praktisch-philosophischer Perspektive für eine sozialraumbezogene Behindertenhilfe im Kanton Bern?*

Fachlich spricht das Umweltfaktoren berücksichtigende Verständnis des Behinderungsbegriffs, die exkludierenden institutionellen Strukturen der Organisationen in der Behindertenhilfe sowie die IFSW/IASSW-Definition der Sozialen Arbeit für eine disziplinäre sozialraumbezogene Positionierung der Sozialen Arbeit in der Behindertenhilfe. Die Menschenrechte - insbesondere die Behindertenrechtskonvention - sind die massgebliche Grundlage im rechtlichen Argumentationsgang und prägen die Ausgestaltungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Die praktisch-philosophische Argumentation bedient sich der Konzeption des Fähigkeitsansatzes nach Martha Nussbaum (1998, 2010, 2011), welcher insbesondere Menschen mit Behinderung einschliesst.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Was ist sozialraumbezogene Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe?</b>	<b>6</b>
2.1	Funktionale Gesundheit, die ICF und der Behinderungsbegriff	6
2.2	Über die Herausforderung der Schweizer Behindertenhilfe mit ihren institutionalisierten Strukturen inklusiv zu wirken	10
2.3	Die Soziale Arbeit als eine wichtige Akteurin des Paradigmenwechsels in der Behindertenhilfe	15
2.4	Welche disziplinäre Positionierung kann die Soziale Arbeit zum offenen Begriff der sozialraumbezogenen Sozialen Arbeit einnehmen?	16
2.5	Sozialraumorientierung und SONI	18
<b>3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen für Menschen mit Behinderung</b>	<b>24</b>
3.1	International: Menschenrechte und BRK	24
3.2	Schweiz: BV, IFEG, BehiG, EGBG und Sozialversicherungen	27
3.3	Bern: Behindertenkonzept Kanton Bern	30
<b>4</b>	<b>Ein praktisch-philosophischer Blick mit dem Fähigkeitenansatz nach Martha Nussbaum</b>	<b>32</b>
4.1	Gerechtigkeit	33
4.2	Der essentielle Fähigkeitenansatz	34
4.3	Der Fähigkeitenansatz und Menschen mit Behinderung	37
4.4	Kritik am Fähigkeitenansatz	39
4.5	Die Anschlussfähigkeit des Fähigkeitenansatz an die professionelle Soziale Arbeit	44
<b>5</b>	<b>Diskussion und Schlussfolgerungen</b>	<b>45</b>
<b>6</b>	<b>Quellenangaben</b>	<b>51</b>
6.1	Literaturverzeichnis	51
6.2	Abbildungsverzeichnis	56
	Ehrenwörtliche Erklärung	57

## 1 Einleitung

Ein wichtiges Dokument in der Behindertenhilfe ist die UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK)<sup>1</sup>, welche die Schweiz im Jahr 2014 ratifiziert hat (vgl. GEF des Kanton Bern 2016:10). Dieses Menschenrechtsdokument fordert die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen und zielt damit auf grundlegende Veränderungen der Schweizer Behindertenhilfe ab (vgl. Egbuna-Joss 2018:14). In den Worten von Lindmeier und Lindmeier umfasst eine solche Behindertenhilfe die fallspezifischen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung, die fallübergreifenden sozialräumlichen Ressourcen sowie die fallunspezifische Gestaltung des Sozialraumes (vgl. Lindmeier/Lindmeier 2012:168). Durch die Ratifizierung hat sich die Schweiz verpflichtet Massnahmen zur Umsetzung dieser Forderung zu ergreifen. Dass diese Massnahmen einen sozialräumlichen Bezug aufweisen müssen, erschliesst sich durch die Forderung nach Inklusion (gesellschaftliche Teilhabe).

Dass ein solcher sozialräumlicher Bezug und damit einhergehend die Umsetzung der BRK noch in den Kinderschuhen steckt, zeigt folgendes Beispiel zum Thema Wohnen im Kanton Bern auf: Der grösste Teil (der in der Schweiz lebenden) erwachsenen Menschen, bestimmt seine Wohnform selber (vgl. Theunissen 2013:339). Für viele Menschen mit Behinderung ist es, aufgrund ihres Unterstützungsbedarfes, nicht möglich selbstständig zu wohnen (vgl. Bundesamt für Statistik o.J.: o.S.). Aufgrund mangelnder alternativer Wohnmöglichkeiten bleibt Menschen mit Behinderung oft nur das Leben in einem institutionellen Wohnangebot der Behindertenhilfe übrig (vgl. Theunissen 2013:327). Laut dem Bericht des Regierungsrates zur Behindertenpolitik im Kanton Bern im Jahr 2016 waren im Kanton Bern im Jahr 2015 insgesamt 3 781 Wohnplätze in Institutionellen Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung verzeichnet (vgl. GEF des Kanton Bern 2016:60). Diese Realität zeigt deutlich auf, dass Menschen mit Behinderung häufig, aufgrund spezialisierter sozialer Institutionen und mangelnder alternativer sozialraumnaher Wohnmöglichkeiten, aus ihrem natürlichen Sozialraum entfremdet werden (vgl. Lindmeier/Lindmeier 2012:167). Weiter kann aus diesem Beispiel auch entnommen werden, dass die Behindertenhilfe im Kanton Bern stark durch institutionalisierte Strukturen in Form von Wohnheimen geprägt ist. Da die Gestaltung der Wohnsituation in Bezug auf die Frage der Sozialraumbezogenheit einen wichtigen Aspekt abbildet und somit auch wesentlich für eine sozialraumbezogene Soziale

---

<sup>1</sup> Ausführungen zur BRK sind im Kapitel 3.1 zu lesen.

Arbeit in der Behindertenhilfe ist, fokussiert diese Arbeit auf den Wohnbereich und betrachtet die vorhandenen institutionellen Strukturen kritisch. Eine solche kritische Betrachtung der vorhandenen Strukturen in der Behindertenhilfe gründet in folgender Gegebenheit:

Die Schweiz hat im Sinne des Artikel 35 der BRK im Mai 2016 einen Bericht über die getroffenen Massnahmen sowie über die damit erzielten Fortschritte, an die UNO vorgelegt (Schweizerische Eidgenossenschaft o.J.:o.S.). Inclusion Handicap<sup>2</sup> hat als Reaktion auf diesen Bericht dem UN-Behindertenrechtsausschuss einen Schattenbericht zugestellt, welcher kritisch darauf verweist, dass in der Schweiz noch grosser Handlungsbedarf besteht. Der Schattenbericht verweist, so Egbunda-Joss auf Seite 84, anschliessend an das genannte Beispiel darauf, dass die Wahlfreiheit im Bereich Wohnen nach wie vor sehr notdürftig ausgestaltet ist und fordert drei Seiten später, einen für die Kantone verpflichtenden Paradigmenwechsel der Finanzierung (von Objekt- zu Subjektfinanzierung) (vgl. Egbunda-Joss 2018:17).

In der Schweiz tragen die Kantone eine grosse Verantwortung in der Behindertenhilfe (vgl. Egbunda-Joss 2018:17). Daraus ergibt sich, dass die Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen je nach Kanton und die damit einhergehende Kultur unterschiedlich ausfällt. Der Konkretisierbarkeit geschuldet, fokussiert diese Arbeit deshalb auf einen Kanton – namentlich Bern. Der Kanton Bern wurde ausgewählt, weil er, wie vom Schattenbericht von Inclusion Handicap gefordert, anstelle der Objekte (Organisationen der Behindertenhilfe) zukünftig vor allem die Subjekte (Menschen mit Behinderung) mit individuellen bedürfnisorientierten Leistungsbeiträgen finanzieren wird (vgl. Egbunda-Joss 2018:17, GEF des Kanton Bern 2011:13f).

Aus diesen Überlegungen wird deutlich, dass die Soziale Arbeit in der Schweizer Behindertenhilfe vor der grossen Herausforderung steht, ihren Teil zur Umsetzung dieses komplexen gesellschaftsverändernden Prozesses zu leisten (vgl. GEF des Kanton Bern 2016:18). Dass sich diese Herausforderung an grosser Aktualität erfreut, zeigt sich beispielsweise in der Medienmitteilung von CURAVIVA Schweiz, INSOS Schweiz und vahs<sup>3</sup> vom 30. Oktober 2017, welche darüber informiert, dass sich die drei Verbände - unterstützt durch das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB)<sup>4</sup> - für ein gemeinsames Projekt zusammenschliessen. Sie gestalten, gemeinsam mit Menschen mit Behinderung, einen nationalen Aktionsplan, welcher beabsichtigt, die Umsetzung der BRK in den Schweizer Organisationen der Behindertenhilfe zu unterstützen (vgl.

---

<sup>2</sup> Inclusion Handicap ist der Dachverband der Schweizer Behindertenorganisationen (vgl. Egbunda-Joss 2018:17).

<sup>3</sup> Dies sind drei wichtige und grosse Verbände der Schweizer Behindertenhilfe.

<sup>4</sup> Ausführungen zum EBGB sind im Kapitel 3.2 zu lesen.

CURAVIVA.CH 2017:o.S., vahs/CURAVIVA.CH/INSOS 2017:1). Dadurch wird deutlich, dass die Soziale Arbeit in diesem Veränderungsprozess eine wichtige Rolle einnimmt, da sie durch ihr Handeln einen Beitrag zur Umsetzung dieser Menschenrechte leisten kann, und im Sinne des Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz leisten muss (vgl. AvenirSocial 2010:4-15, GEF des Kanton Bern 2016:18).

Wie im Titel entnommen werden kann, befasst sich diese Arbeit mit der Sozialraumbezogenheit der Schweizer Behindertenhilfe.

Blättert man in dem Geschichtsbuch der Professionalisierung der Sozialen Arbeit ein paar Jahrzehnte zurück, so finden sich laut Oehler und Drilling erste sozialräumliche Bezüge der Sozialen Arbeit bereits ab Mitte des 19. Jahrhunderts. Diese entwickelten sich von der Siedlerbewegung, über Community Organizing und Gemeinwesenarbeit als dritte Methode der Sozialen Arbeit, bis hin zum Arbeitsprinzip und zum Fachkonzept Sozialraumorientierung (vgl. Oehler/ Drilling 2013,2016: 13-31). Die Frage, welche sich nun in Anbetracht der Forderung nach einer inkludierenden Behindertenhilfe stellt, ist: Welche disziplinäre Positionierung kann die Soziale Arbeit heute bezüglich ihrer Sozialraumbezogenheit einnehmen? Wie die Ausführungen zur BRK aufzeigen, muss eine solche disziplinäre Positionierung mit den rechtlichen Grundlagen vereinbart werden können. Daher liegt das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit darin, die relevanten rechtlichen Aspekte auf internationaler, eidgenössischer und kantonaler Ebene herauszuarbeiten.

Wie der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz<sup>5</sup> unter Punkt acht bis zehn deutlich aufzeigt, sind neben den rechtlichen jeweils auch praktisch-philosophische Grundlagen von grosser Bedeutung für eine disziplinäre Positionierung (vgl. AvenirSocial 2010:8-10). Heckmann schreibt ergänzend, dass Soziale Arbeit, neben den rechtlichen sowie fachlichen Grundlagen, darauf angewiesen ist, ihr professionelles Handeln begründen zu können (vgl. Heckmann 2016:21). Daraus erschliesst sich, dass praktisch-philosophische Argumente zur Beantwortung der Frage der disziplinären Positionierung der Sozialen Arbeit bezüglich ihrer Sozialraumbezogenheit, nötig sind.

Zusammenfassend liegt das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit darin, Gründe aus unterschiedlichen Bereichen zu erarbeiten, welche darauf hinweisen, dass Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe im Kanton Bern sozialraumbezogen gestaltet werden muss. Konkret möchte diese Arbeit demnach herausfinden, welche fachlichen, rechtlichen sowie praktisch-philosophischen Argumente für eine sozialraumbezogene Soziale Arbeit im Kanton Bern sprechen.

---

<sup>5</sup> Ausführungen zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz sind im Kapitel 2.3 zu lesen.

Daraus leitet sich folgende Fragestellung ab:

**Welche Gründe sprechen aus fachlicher, rechtlicher und praktisch-philosophischer Perspektive für eine sozialraumbezogene Behindertenhilfe im Kanton Bern?**

Um das Erkenntnisinteresse der drei genannten Aspekte zu präzisieren, liegen dieser Arbeit folgende Unterfragen zu Grunde:

- Weshalb ist kritische Reflexivität eine wichtige Funktion der Sozialen Arbeit in der Behindertenhilfe und welche disziplinäre Positionierung kann die Soziale Arbeit in der sozialraumbezogenen Behindertenhilfe einnehmen?
- Welche rechtlichen Aspekte sprechen für eine sozialraumbezogene Behindertenhilfe auf internationaler, eidgenössischer sowie kantonaler Ebene?
- Welchen Beitrag leistet der Fähigkeitenansatz zum praktisch-philosophischen Begründungsrahmen für eine sozialraumbezogene Behindertenhilfe im Kanton Bern?

Die Arbeit ist entsprechend den Fragestellungen in drei Bereiche geteilt: Das zweite Kapitel gibt einen Überblick über die fachlichen, das dritte über die rechtlichen und das vierte über die praktisch-philosophischen Argumente und Kritikpunkte der sozialraumbezogenen Sozialen Arbeit in der Behindertenhilfe. Das abschliessende fünfte Kapitel fasst die wichtigsten Inhalte prägnant zusammen, beantwortet die Fragestellungen und diskutiert die Ergebnisse.

Nun die Einleitung abschliessend noch ein paar Überlegungen zu der ausgewählten Literatur: Zur Beantwortung der ersten Unterfrage im Kapitel zwei, bezieht sich diese Arbeit auf Literatur, welche massgeblich von Oberholzer (2011) geprägt ist, da er einen kritischen Blick auf die institutionellen exkludierenden Versorgungslogiken der Schweizer Behindertenhilfe wirft. Das Unterkapitel zur disziplinären Positionierung zum Sozialraum ist wesentlich von der Literatur von Kessl und Maurer (2016) geprägt, da es sich bei ihrer Arbeit um einen der aktuellsten Texte handelt, der explizit die Frage der disziplinären Positionierung der sozialraumbezogenen Sozialen Arbeit behandelt. Der Literaturschwerpunkt im letzten Unterkapitel zum fachlichen Teil liegt auf den Ausführungen von Hinte (2006), da die fünf Prinzipien der Sozialraumorientierung konkret visualisieren, wie Sozialraumbezogenheit gestaltet werden kann. Die weiterführenden Erläuterungen zum SONI-Modell von Früchtel, Cyprian und Budde (2013) wurden ausgewählt, weil sie mit der Sozialraumorientierung in

Verbindung stehen und die Dimensionen des sozialen Raumes beleuchten. Das ganze Kapitel bezieht sich immer mal wieder auf Ausführungen von Dederich (2016), da er in seinem Text das ganze Handlungsfeld (Behindertenhilfe) in Zusammenhang mit dem Sozialraum bringt.

Der Literatur-Fokus im dritten Kapitel liegt im ersten Unterkapitel bei Degener (2009), da ihr Text die Themen *Menschenrechte* und *Behinderung* verbindet und somit optimal zu dieser Arbeit passt. Und bei Wansing (2017), welche in ihrem Text die rechtlichen Grundlagen in punkto Gemeinwesen abhandelt. Der Bericht des Bundesrates zur Behindertenpolitik von der Schweizer Eidgenossenschaft (2018) stellt aufgrund seiner Aktualität (erschieden am 9. Mai 2018) den Literaturschwerpunkt der eidgenössischen Ausführungen dar. Die Berichte der Gesundheits- und Führgesundheitsdirektion des Kanton Bern (2011, 2016) wurden aufgrund ihrer Recht-Fokussierung im Kanton Bern ausgewählt.

Das vierte Kapitel ist geprägt von verschiedenen Arbeiten von Nussbaum (1998, 2010, 2011): Der Fähigkeitsansatz wurde ausgewählt, da er Menschen mit Behinderung explizit einschliesst und sehr gut mit der rechtlichen Ebene (Menschenrechte) sowie mit der disziplinären Positionierung der Sozialen Arbeit zum Sozialraum (Befähigung) verbunden werden kann. Den kritischen Blickwinkel leistet die Dissertation von Nathschläger (2014), da er sich sehr umfangreich und vertieft mit den Kritikpunkten zum Fähigkeitsansatz auseinandergesetzt hat.

## **2 Was ist sozialraumbezogene Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe?**

Um zu erläutern, was in dieser Arbeit unter sozialraumbezogener Sozialer Arbeit in der Behindertenhilfe verstanden wird, ist es in einem ersten Schritt nötig, zu klären welches Verständnis hinter dem Begriff *Behinderung* liegt, um dann in einen zweiten Schritt darzulegen, welche Charakteristika die Schweizer Behindertenhilfe momentan prägen. Entsprechend dieser Charaktermerkmale ergeben sich in Bezug auf die Sozialraumbezogenheit der Sozialen Arbeit in der Behindertenhilfe Herausforderungen, welche einen Paradigmenwechsel fordern. Abschliessend geht dieses Kapitel auf eine disziplinäre Positionierung in Bezug auf diesen Paradigmenwechsel ein und erläutert dessen konzeptionelle Ausgestaltungen.

### **2.1 Funktionale Gesundheit, die ICF und der Behinderungsbegriff <sup>6</sup>**

Wesentlich für eine sozialraumbezogene Behindertenhilfe ist, was unter dem Begriff *Behinderung* verstanden wird. Metzler betont, dass der Behinderungsbegriff von den gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, sowie von der Geschichte geprägt ist (vgl. Metzler 2011:101). Dederich verweist darauf, dass dem Begriff *Behinderung* je nach Perspektive - psychologisch, medizinisch, pädagogisch, soziologisch oder rechtswissenschaftlich – eine andere Bedeutung zugeschrieben wird. Die Gemeinsamkeit, welche sich dabei finden lässt, ist, dass Behinderung immer als etwas Mehrdimensionales verstanden wird (vgl. Dederich 2016:7f). Ausdruck dieser Mehrdimensionalität ist das von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gutgeheissene und in der Schweizer Behindertenhilfe aktuelle Konzept der Funktionalen Gesundheit sowie das Klassifikationssystem namens *International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)* (vgl. ebd.:9, INSOS Schweiz 2009:1-32).

Wie der Blick auf die Leitbilder vieler Organisationen der Behindertenhilfe in der Schweiz zeigt, sind die konzeptionellen Inhalte der Funktionalen Gesundheit sehr präsent. Daher bezieht sich diese Arbeit auf das Verständnis des Begriffs Behinderung, wie er in der Funktionalen Gesundheit verstanden wird. Damit der Zusammenhang zwischen kontextuellen sowie individuellen Faktoren aufgezeigt werden kann, folgt nun ein kurzer Umriss der wichtigsten Konzeptpunkte:

In der Broschüre zur Funktionalen Gesundheit von INSOS Schweiz, welche mit Fachbeiträgen von Prof. Dr. Daniel Oberholzer gestaltet ist, wird erläutert, was unter dem Konzept der Funktionalen Gesundheit in der Behindertenhilfe verstanden wird (vgl. INSOS Schweiz 2009:1). Der geschichtliche Hintergrund des Konzeptes leitet die Erklärung ein: Das erste

---

<sup>6</sup> Alle Abkürzungen in den Titeln dieser Arbeit werden jeweils im folgenden Text erläutert.

internationale Klassifikationsmodell im Bereich Behinderung findet seinen Ursprung im Jahre 1980. Die Erfassung der Kategorie Behinderung erfolgte bis 1980 durch die *International Classification of Diseases and Related Health Problems* (ICD). Dieses Klassifikationsmodell wurde von der WHO mit dem *International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps* (ICIDH), welches Auswirkungen auf die Partizipation des Menschen mit Beeinträchtigung aufzeigt, ergänzt. Dieses Modell folgt der Logik, dass aus einer Krankheit/ Funktionsstörung (Disease/ Disorder) eine anatomische, psychische oder körperliche Schädigung (Impairment) erfolgen kann. Ist nun der Mensch aufgrund dieser Schädigung in der Ausübung gewisser Aktivitäten beeinträchtigt, ist eine Funktionseinschränkung aufgrund der Funktionsstörung (Disability) feststellbar. Beeinträchtigt nun diese Funktionseinschränkung die Partizipation der Person am gesellschaftlichen Leben, so stellt dies ein Handicap dar (vgl. ebd.:13f). Die Broschüre erläutert weiter, dass die Problematik des ICIDH in der Logik der Kausalität liegt: Die Ursache eines Handicaps wird immer bei der Krankheit/ Funktionsstörung gesucht. Damit können die Auswirkungen auf Funktionsstörungen nicht auf eingeschränkte Partizipationsmöglichkeiten zurückgeführt werden. Weiter sind Umweltfaktoren, wie eben auch sozialräumliche Bezüge, kein Aspekt dieses Modells. Aus diesen Gründen wurde in Fachgruppen das Konzept der Funktionalen Gesundheit, als neues Klassifikationskonzept für Behinderung entwickelt (vgl. ebd.:15). Die Broschüre von INSOS Schweiz (2009:19) beschreibt das Konzept folgendermassen:

Nach diesem Konzept [Funktionale Gesundheit] entwickelt sich der Mensch lebenslang in aktiver Auseinandersetzung mit sich und seiner sozialen und materiellen Umwelt. Diese Auseinandersetzungen vollziehen sich in Partizipation. Das heisst, in der aktiven oder auch passiven Teilnahme und Teilhabe an Aktivitäten, zusammen mit anderen Menschen oder alleine und in unterschiedlichen Lebensbereichen und Lebensräumen.

Dieses überarbeitete Modell, darauf verweist Dederich, betont sozialräumliche Aspekte (gesellschaftliche Rahmenbedingen und Kontextbezogenheit) viel stärker (vgl. Dederich 2016:9). Dadurch wird die wechselwirkende Beziehung der sechs verschiedenen Aspekte im Konzept der Funktionalen Gesundheit deutlich (vgl. INSOS Schweiz 2009:26). Die nachfolgende Grafik (Abb.1) von INSOS Schweiz (2009:20) illustriert diese Wechselwirkungen:

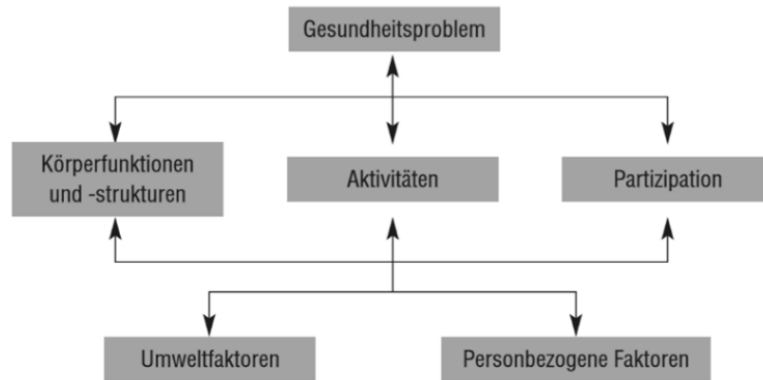


Abb.1: Funktionale Gesundheit (In: INSOS SCHWEIZ 2009:20)

Eine Person ist demnach «dann funktional gesund, wenn sie möglichst kompetent mit einem möglichst gesunden Körper an möglichst normalisierten Lebensbereichen teilnimmt und teilhat». (INSOS Schweiz 2009:21)

Im Jahr 2001 ersetzte die WHO die ICIDH durch die auf den konzeptionellen Grundlagen der Funktionalen Gesundheit beruhende ICF (ebd.:15f). Dieses Klassifikationsmodell besteht aus vier Konzepten:

**Teilhabe/ Partizipation:** Der Aspekt Partizipation befasst sich mit der Frage, wie einbezogen eine Person in einem bestimmten Bereich ihres Lebens ist. Zentral zur Beantwortung dieser Frage sind Zugänglichkeiten, Selbstbestimmungsmöglichkeiten sowie die subjektive Wahrnehmung dieser (vgl. ebd.:27). Metzler formuliert diesen Aspekt aus, indem sie darauf verweist, dass damit Teilhabemöglichkeiten, wie unter anderem Mobilität, soziale Beziehungen, häusliches Leben, Erwerbsarbeit, Informationsaustausch und Gemeinschaft, verstanden werden (vgl. Metzler 2011:104).

**Aktivitäten:** Der Aspekt Aktivität meint menschliches Handeln. Dieses kann in zwei Bereiche eingeteilt werden: Die *Leistungsfähigkeit* umfasst das nicht direkt beobachtbare Maximum, welches eine Person an Leistungsniveau erreichen kann. Der Begriff *Leistung* umfasst hingegen die beobachtbare Handlung. Die Motivation eine Leistung aus einer Leistungsfähigkeit zu erbringen, wird im ICF unter dem Begriff Personenbezogene Faktoren verortet (vgl. INSOS Schweiz 2009:28).

**Körperfunktionen und -strukturen:** Alles, was die Anatomie des Körpers betrifft, sind Körperstrukturen. Der Begriff Körperfunktion umfasst «alle physiologischen Funktionen von Körpersystemen» (INSOS Schweiz 2009:28), inklusiv den psychologischen Aspekten (vgl.

ebd.:28). Die Funktion und Struktur des Körpers kann durch eine Schädigung beeinträchtigt werden (vgl. Metzler 2011:104).

**Kontextfaktoren:** Umwelt- und personenbezogene Faktoren werden unter Kontextfaktoren zusammengefasst (vgl. INSOS Schweiz 2009:28). Umweltfaktoren umfassen «die soziale, materielle, rechtliche und ökologische Umwelt eines Menschen». (Metzler 2011:104) Jegliche vorliegende Umstände einer Person, welche nicht zum Gesundheitsproblem gezählt werden, sind personenbezogene Faktoren (vgl. INSOS Schweiz 2009:28). Dazu gehören zum Beispiel Geschlecht, Alter und Ethnie (vgl. Metzler 2011:104). Kontextfaktoren können anhand ihrer Wirkung aufgeteilt werden: Wirken sich Kontextfaktoren förderlich auf die funktionale Gesundheit aus, so sind dies *Förderfaktoren*. Wirken sie sich aber hinderlich auf die funktionale Gesundheit aus, so sind dies *Barrieren* (vgl. INSOS Schweiz 2009:28).

Jeder Aspekt kann sich positiv oder auch negativ auf die Funktionale Gesundheit eines Menschen auswirken und ist ein Teil der Funktionsfähigkeit (vgl. ebd.:26,20). Dabei bezieht sich der Begriff Gesundheit auf die «(...) ganzheitliche Erfassung einer Lebens- und Entwicklungssituation.» (INSOS Schweiz 2009:21) Mittels dieses Begriffes – Funktionsfähigkeit - schafft der ICF einen positiven Gegenbegriff zum Begriff Behinderung (vgl. Metzler 2011:104). Ist eine Person in einem oder mehreren Bereichen beeinträchtigt, so liegt laut der WHO Definition eine Behinderung vor (vgl. INSOS Schweiz 2009:33). Metzler bringt auf den Punkt, dass durch dieses neue Klassifikationsverständnis Behinderung nicht mehr als individuelle Beeinträchtigung (physische und/oder psychische Schädigung) verstanden wird, sondern die ganzheitlichere Sichtweise vom Behinderungsbegriff im Sinne einer sozialen Situation im Fokus steht (vgl. Metzler 2011:105). Dederichs verweist darauf, dass genau diese Kontextabhängigkeit aufzeigt, wie wesentlich sozialräumliche Bezüge in der Behindertenhilfe sind (vgl. Dederich 2016:10).

Da der Umfang dieser Arbeit nicht ausreicht, um auf die Kritikpunkte zur ICF näher einzugehen, folgt nur ein kurzer Abriss des zentralen Elements der Kritik: Oberholzer betont die Differenz der Funktionalen Gesundheit, welche «von einer bio-psycho-sozialen Ganzheit des Menschen» (Oberholzer 2011:118) ausgeht, während die ICF «(...) den Menschen zur Klassifizierung seiner Beeinträchtigung über mehrere hundert Codes in seine bio-psycho-sozialen Teilaspekte, Funktionen und Strukturelemente aufzusplitten versucht». (Oberholzer 2011:118) Rizzi führt in diesem Zusammenhang aus, dass Klassifikationsmodelle Risiken in sich bergen: Jede Klassifikation konstruiert Grenzen des Behindert-sein, missachtet die Diversität von Behinderung und bedingt Kriterien, anhand welcher eine Einteilung vor-

genommen werden kann (vgl. Rizzi 2006:2). Aufgrund dieses Kritikpunktes sieht Oberholzer im Konzept der Funktionalen Gesundheit einen mehrdimensionalen einförmigen Bezugsrahmen für die Organisationen der Behindertenhilfe, welcher ermöglicht, Handlungsziele auf verschiedenen Ebenen zu formulieren (vgl. Oberholzer 2011:116). In dem Sinne liegt der Zweck der Organisationen der Behindertenhilfe - und damit verbunden ihre Legitimation - in der Unterstützung der Adressatenschaft « (...)vielfältige, grundlegende Aktivitäten zu realisieren und gleichberechtigt am kulturellen, öffentlichen und sozialen Leben teilzuhaben.» (Oberholzer 2011:117) Damit einhergehend ist auch ein Engagement im Abbau von Barrieren und in der Förderung unterstützender Umweltbedingungen (vgl. Oberholzer 2011:117f). Oberholzer betont, dass ein hoher sozialräumlicher Bezug der Organisationen mehr Normalität im Lebensraum der adressierten Person zur Folge hat (vgl. ebd.:119). Aus diesen Ausführungen wird ersichtlich, dass das Verständnis des Begriffs *Behinderung* einen wesentlichen Einfluss darauf hat, welche Gestalt die Behindertenhilfe annimmt. Dederich führt an, dass eine ideale Behindertenhilfe, welche die komplexen Wechselwirkungen zwischen Individuum und Sozialraum erfasst, einen Paradigmenwechsel fordert. Er führt aus, dass die Herausforderung darin besteht, aus dem spezifischen Problem *Behindertenhilfe* eine gesellschaftliche Aufgabe zu formen (vgl. Dederich 2016:11). Um zu verstehen, wie sich diese Herausforderung gestaltet, bedarf es der genaueren Beleuchtung der momentan stark institutionalisierten Struktur der Schweizer Behindertenhilfe. Mit dieser Thematik beschäftigt sich das folgende Kapitel.

## **2.2 Über die Herausforderung der Schweizer Behindertenhilfe mit ihren institutionalisierten Strukturen inklusiv zu wirken**

Die meisten Menschen mit Behinderung sind in ihrem Alltag auf Unterstützungsleistungen angewiesen (vgl. Wansing 2017:21). Dieser Unterstützungsbedarf wird unter anderem von der Behindertenhilfe abgedeckt. Der Begriff Behindertenhilfe umfasst laut Wacker die Organisation der Angebotsstruktur dieser ausserfamiliären Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung (vgl. Wacker 2015:131). Organisationen der Behindertenhilfe leisten «person- und interaktionsbezogene Dienstleistungen» (Oberholzer 2011:110), welche darauf abzielen, Entwicklungsräume zu fördern und Barrieren abzubauen (vgl. Oberholzer 2011:110). Diese Angebotsstruktur ist in der Schweiz stark durch institutionelle Dienstleistungsangebote der unterschiedlichen Organisationen der Behindertenhilfe gekennzeichnet.

In der Statistiklandschaft der Schweiz rund ums Thema Behinderung aussagekräftige Zahlen zu finden, ist schwer. Dies liegt vorwiegend daran, dass die Statistikdaten sehr stark davon abhängig sind, welche Definition von Behinderung für die Erhebung verwendet wird. Das Bundesamt für Statistik bezieht sich bei ihren Schätzungen jeweils auf die Definition

von Behinderung, wie sie im Gleichstellungsgesetz deklariert wird (vgl. Bundesamt für Statistik 2017:o.S.). Dabei unterscheidet die Datenerfassung zum Beispiel *Behinderung*, *Suchtproblematik* und *Psychosoziale Probleme* (vgl. Bundesamt für Statistik 2015:o.S.). Da dieser Arbeit, wie zuvor ausführlich erläutert, ein Verständnis von Behinderung im Sinne der Funktionalen Gesundheit inne liegt, werden diese Unterscheidungen alle als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit verstanden.

Das Bundesamt für Statistik führt unter der Rubrik *spezialisierte Institutionen* Organisationen der Behindertenhilfe auf, welche Angebote der Beherbergung und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung anbieten (Heime, geschützte Arbeitsplätze, Sonderschulen, Berufsintegration). Insgesamt sind in der Schweiz 734 Betriebe erfasst, welche 28 020 Beherbergungsplätze umfassen. In diesen Organisationen der Behindertenhilfe werden 57 400 Personen begleitet. Im Jahre 2015 hatten 77% der Organisationen einen Status des Privatrechts und bezogen staatliche Subventionen. 7% verzeichneten einen öffentlich-rechtlichen Status und 16% waren private Organisationen ohne Wirtschaftsabhängigkeit (vgl. ebd.). Diese Zahlen zeigen auf, dass die Versorgungslogik mittels speziell dafür vorgesehenen Organisationen einen grossen Teil der Behindertenhilfe in der Schweiz ausmacht.

Der Zweck einer Organisation der Behindertenhilfe und deren Ziele stehen laut Oberholzer häufig in einem konfliktbehafteten Verhältnis zueinander. Die Organisation erfüllt den Zweck, vorgegebene gesellschaftliche Strukturen zu reproduzieren und die Versorgung von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten (vgl. Oberholzer 2011:111). Dederich verweist darauf, dass diese exkludierend und separativ wirkende Zweckbestimmung der Organisationen seit den 1970er Jahren in Kritik steht (vgl. Dederich 2016:1). Der Hauptkritikpunkt, so Wacker, liegt darin, dass Menschen mit Behinderung durch die spezifischen institutionellen Angebote als Hilfeempfangende abgestempelt und somit durch die Behindertenhilfe darin behindert werden, ein selbstbestimmtes Leben zu führen (vgl. Wacker 2015:132). Die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung auf die Führung eines selbstbestimmten Lebens in einem Gemeinwesen sind, so Wansing, begrenzt. Es bestehen etliche Barrieren in der Mobilität, in der Infrastruktur, in der Kommunikation sowie in den Wohnmöglichkeiten (vgl. Wansing 2017:28). Aus dieser Kritik heraus entwickelte sich in der Behindertenhilfe unter anderem folgende, von Oberholzer erläuterte, Zielverschiebung: Neben den Zielen der Organisation sind nun auch die Ziele der Nutzenden und Finanzierenden der erbrachten Leistung von Bedeutung (vgl. Oberholzer 2011:111). Schäfers skizziert diese aktuelle fachliche Entwicklung in der Behindertenhilfe als eine Bewegung in Richtung einer personenzentrierten Unterstützungsleistung (vgl. Schäfers 2017:34). Individuelle Unterstützungsleistungen zielen laut Wacker darauf ab, die Fähigkeitenpotentiale der einzelnen

in den Blick zu nehmen, anstelle einer Gleichberechtigungslogik, welche nach Gleichbehandlung strebt (vgl. Wacker 2015:137). Wansing betont, dass die Artikel 19a-c der BRK<sup>7</sup> explizit einen solchen Wandel, von einer institutionsbezogenen zu einer personenbezogenen Sozialen Arbeit in der Behindertenhilfe, fordern (vgl. Wansing 2017:27). Damit verbunden ist auch die Forderung Menschen mit Behinderung als heterogene Gruppe zu verstehen, welche in ihrer Individualität Anerkennung finden. Schäfers betont dabei, dass diese Entwicklungsprozesse politisch sind, da sie auf die Veränderung von sozialpolitischen sowie rechtlichen Gegebenheiten abzielen (vgl. Schäfers 2017:34f). Rohrmann und Weinbach (2017:49) äussern dazu kritisch:

Einerseits bekennen sich alle Akteure [der Behindertenhilfe] in Leitbildern und Deklarationen zu einer im Laufe der Zeit stetig länger werdenden Aufzählung von Grundprinzipien wie Normalisierung, Selbstbestimmung, Integration, Teilhabe, Empowerment und nun auch Inklusion. Andererseits sind die Unterstützungsformen durch ein beharrliches Festhalten an der Dominanz einer stationären Versorgung gekennzeichnet.

Eine mögliche Erklärung für dieses Festhalten an stationären Angeboten ist laut Oberholzer folgende: Diese Entwicklung im Bereich Finanzierung - vom Objekt zum Subjekt - stellt immer wie mehr Systemidentitäten (der Organisationen der Behindertenhilfe) in Frage (vgl. Oberholzer 2011:114). Daher findet sich häufig, neben der Zweckbestimmung, das Ziel, der Adressatenschaft eine autonome Lebensführung, im Sinne der Teilhabe an allen relevanten gesellschaftlichen Lebensbereichen, zu ermöglichen (vgl. Oberholzer 2011:111). Wansing sieht einen wichtigen Ursprungspunkt dieser Veränderungen - bezüglich der Unterstützungsleistungen und Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung - in der BRK: Menschen mit Behinderung werden nicht mehr als krankes, zu versorgendes Wesen, sondern als selbstbestimmte und gesellschaftlich teilhabende sowie als gleichwertig anerkannte Menschen verstanden (vgl. Wansing 2017:19). Oberholzer fasst diese Entwicklung folgendermassen adäquat zusammen: Organisationen haben komplex ineinander verwobene Aufgaben zu lösen. Als Organisation erfüllen sie einerseits in einem spezifisch festgelegten Bereich (z.B. Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder Menschen mit Autismus) einen institutionsspezifischen Zweck. (Wobei er selber anmerkt, dass im Vergleich zu Organisationen im Gesundheitswesen, z.B. Rehabilitationskliniken, die meisten Organisationen im Behindertenbereich über kein klares abgrenzendes Adressat\*innen-Profil verfügen.) Andererseits erfüllen sie als Dienstleistungssystem eine lebensweltbezogene Zweckbestimmung, welche in Zusammenhang steht mit dem ökonomischen Markt (vgl.

---

<sup>7</sup> Weitere Ausführungen zur BRK folgen im Kapitel 3.1..

Oberholzer 2011:111f). Diese von Oberholzer genannte komplexe Aufgabenstellung für Organisationen in der Behindertenhilfe, visualisieren die Schwierigkeit einer sozialraumbezogenen Sozialen Arbeit.

Weshalb nun diese Versorgungslogik mit ihren institutionellen Charakterzügen auf eine sozialraumbezogene Soziale Arbeit hinderlich wirkt, bringt Dederichs kritischer Kommentar auf den Punkt: Er vermerkt, dass die Behindertenhilfe als historisch hervorgebrachtes Produkt als Antwort auf das Soziale Problem *Behinderung* verstanden werden muss. Gleichzeitig sieht er in der Behindertenhilfe jedoch auch die Produzentin dieses sozialen Problems und verweist daher auf die Verantwortung in der Gesellschaft (vgl. Dederich 2016:2-4, 16). Oberholzer erläutert die Problematik, indem er darauf hinweist, dass eine strukturelle Selektivität den Organisationen der Behindertenhilfe Systemidentität stiftet. Das Problem solch selektiver Organisationsprozesse liegt, so Oberholzer, in der Ausklammerung der Umweltkomplexität. Diese Nichtbeachtung des systemischen Bezuges eines Individuums führt zu Folgeproblemen. Oberholzer betont, in Bezugnahme auf Japp und Beck, dass nun entscheidend ist, ob diese Folgeprobleme dem fehlenden Umweltbezug zugeschrieben werden. Diese Zuschreibung stellt jedoch die Systemidentität in Frage, weil sie eine Öffnung der Selektion einfordert, was wiederum den Druck auf die Selektivität erhöht. In der Praxis zeigt sich, dass die Reaktion auf dieses Umweltproblem daher häufig die Schaffung neuer selektiver und spezifischer Angebote ist. Dadurch werden soziale Probleme nicht an ihrem Entstehungsort bearbeitet, sondern umgelagert (vgl. Oberholzer 2011:111f). Auch Rohrman und Weinbach stehen den spezifischen Unterstützungssystemen, welche auf der Zuschreibung *Behinderung* beruhen, kritisch gegenüber. Diese Kritik beziehen sie auf die Definition von *Behinderung* in der BRK, welche in ihren Augen bereits als Kritik an einem Behinderungs-Schema-Denken verstanden werden muss. Rohrman und Weinbach vermerken, dass im aktuellen Fachdiskurs zu den Reformen im Unterstützungssystem in der Behindertenhilfe dem konstruierten *Anderssein* von Menschen mit Behinderung und der damit einhergehenden Ausgrenzung nur wenig Aufmerksamkeit zukommt (vgl. Rohrman/Weinbach 2017:53). Damit verweisen sie auf die Problematik, dass Teilhabebarrrieren als Rechtfertigung benutzt werden, weitere spezifische Unterstützungsangebote zu schaffen, anstelle den Fokus auf sozialräumliche Unterstützungsangebote und die Behindertenfeindlichkeit in der Gesellschaft zu legen (vgl. ebd.). Anknüpfend an die Kritik von Rohrman und Weinbach werfen Früchtel, Cyprian und Budde den institutionellen Unterstützungsleistungsangeboten vor, dass sie spezifische Hilfsleistungen, jedoch aufgrund ihres institutionellen Charakters keine Inklusion erbringen können (vgl. Früchtel/Cyprian/Budde 2013:21). Kramer bringt diese Kritik folgend auf den Punkt: «Darüber hinaus birgt die Behindertenhilfe den Widerspruch zur Inklusionsvision in sich selbst: Sie bietet fast

ausschließlich zielgruppenspezifische (exklusive!) Dienstleistungen an und will zugleich Inklusion erwirken.» (Krammer 2017:180f) Als Akteure der Inklusionsarbeit betiteln Früchtel et al., Oberholzer sowie Dederich die Bürger\*innen der Gesellschaft. Die Schaffung dieser Teilhabemöglichkeiten in allen Lebensbereichen wird von der Gesellschaft jedoch an die Organisationen der Behindertenhilfe delegiert (vgl. Dederich 2016:16, Früchtel et al. 2013:21, Oberholzer 2011:112). Das Problem liegt laut Oberholzer darin, dass sich nun diese Organisationen mit der Bearbeitung von Folgeproblemen (entstehend durch die ausgrenzenden Strukturen in der Gesellschaft) und nicht mit der Bearbeitung von der Grundproblematik (der Ausgrenzung) beauftragt sehen. Somit kann der Auftrag von den Organisationen der Behindertenhilfe nicht erfüllt werden (vgl. Oberholzer 2011:112). «Organisationen der Behindertenhilfe sind gleichzeitig an eine Vielzahl von anderen Lebensbereichen/Lebenswelten angeschlossen und in einen lebensweltlich strukturierten Sozialraum eingebettet.» (Oberholzer 2011:113) Die geforderte sozialraumbezogene Soziale Arbeit konfrontiert die Organisationen der Behindertenhilfe «mit den Bedeutungssystemen von normalisierten Lebenswelten» (Oberholzer 2011:114) und fordert von ihnen Lebenssituationen zu schaffen, welche anschlussfähig an die vorhandenen sozialräumlichen Gegebenheiten sind (vgl. ebd.:114). Der Einbezug des Sozialraumes in dieses Hilfsangebot, so Dederich, ist daher mit der Hoffnung verbunden, die rechtlich vorskizzierten Vorgaben<sup>8</sup>, nach Teilhabe an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen für Menschen mit Behinderung, zu ermöglichen (vgl. Dederich 2016:1f). Aus diesem Grund fordert Dederich, teilhabeermöglichende dezentrale soziale Dienstleistungsangebote der Organisationen der Behindertenhilfe, sowie eine gesellschaftliche Haltungsänderung, welche Menschen mit Behinderung ermöglicht, ein Teil (und nicht nur in) der Gesellschaft zu sein (vgl. ebd.:16). Oberholzer hebt hervor, dass Organisationen der Behindertenhilfe immer nur Mittel zum Zweck (normalisierte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen), nie aber Selbstzweck, sein dürfen. Daraus leitet Oberholzer die Forderung nach politischen Veränderungen, sowie einen hohen Anspruch an die Reflexionsfähigkeiten der Organisationen, ab (vgl. Oberholzer 2011:119).

Wacker erläutert, dass im Fachdiskurs eine grosse Einigkeit darin besteht, dass zukünftige Behindertenhilfe personenzentriert und sozialräumlich gestaltet werden muss. Weiter führt sie jedoch auch aus, dass diese Ausrichtung einen Paradigmenwechsel bedarf, welcher neben den Chancen auch Risiken wie «Unterversorgung, Isolation und Verwahrlosung, sowie Grenzen der gesellschaftlichen Inklusionsbereitschaft» (Wacker 2015:141) mit sich

---

<sup>8</sup> Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen sind im Kapitel 3 zu lesen.

bringt (vgl. Wacker 2015: 140f). Weiter schreibt Wacker, dass nicht klar ist, wer der wesentliche Akteur in diesem Paradigmenwechsel ist. Der Staat als Akteur hat Gesetzgebungen erlassen. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen von den sozialen Dienstleistungserbringern geht jedoch zögerlich voran<sup>9</sup>. Die Betroffenen selber verfügen über zu wenig Macht und die Wissenschaft leistet zu wenig Ergebnisse (vgl. ebd.:141). Diese Arbeit möchte mit den folgenden Erläuterungen erörtern, weshalb die Soziale Arbeit eine wichtige Akteurin dieses Paradigmenwechsels verkörpert.

### **2.3 Die Soziale Arbeit als eine wichtige Akteurin des Paradigmenwechsels in der Behindertenhilfe**

Dass die Orientierung am Sozialraum grundsätzlich für die Soziale Arbeit von Bedeutung ist, verdeutlicht die *International Federation of Social Workers/ International Association of Schools of Social Work* (IFSW/IASSW)-Definition. Diese definiert die Soziale Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin, welche in drei Ebenen tätig ist: Sie fördert soziale Veränderungen und Entwicklungen auf der gesellschaftlichen System-Ebene, den Zusammenhalt auf der sozialstrukturellen Bindungs-Ebene sowie die Ermächtigung und Befreiung der Menschen auf der Individual-Ebene. Dabei betont die Definition unter anderem das Prinzip der gemeinschaftlichen Verantwortung, der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte sowie die Funktion, befähigende Sozialstrukturen zu schaffen. Diese Aspekte verweisen explizit auf einen sozialräumlichen Bezug der Sozialen Arbeit. Abschliessend betont die Definition die kulturelle Freiheit der Nationen/Regionen und betont, dass Ausführungen gemacht werden können (vgl. AvenirSocial 2015:2-7). Die Schweiz hat eine solche Ausführung in Form des von AvenirSocial erarbeiteten *Berufscodex Soziale Arbeit Schweiz* (vgl. AvenirSocial 2010:5). Auch in diesem Dokument wird deutlich, dass Soziale Arbeit sozialraumbezogen agieren muss. Der Berufscodex erwähnt unter 5.8 folgendes Ziel und Verpflichtung der Sozialen Arbeit: «Soziale Arbeit initiiert und unterstützt über ihre Netzwerke sozialpolitische Interventionen und beteiligt sich sozialräumlich an der Gestaltung der Lebensumfelder sowie an der Lösung struktureller Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Einbindung der Individuen in soziale Systeme ergeben.» (AvenirSocial 2010:6) Unter Punkt acht fordert der Berufskodex von der Sozialen Arbeit ein gleichbehandelndes, selbstbestimmtes, partizipierendes, integrierendes sowie ermächtigendes Wirken der Sozialen Arbeit (vgl. AvenirSocial 2010:8f). Aufgrund der zuvor gemachten Überlegungen zur Funktionalen Gesundheit wird deutlich, dass diese Grundsätze nur unter Einbezug aller Aspekte der Funktionalen Gesundheit umgesetzt werden können.

---

<sup>9</sup> Der Schattenbericht, welcher in der Einleitung erwähnt wurde, verkörpert beispielsweise diese zögerliche Umsetzung und den damit verbundenen grossen Handlungsbedarf.

Aus dieser nationalen Definition sowie den eidgenössischen Ausführungen aus dem Berufskodex erschliesst sich, dass die professionelle Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe Sozialraumbezogenheit aufweisen muss. Dass sozialraumbezogene Soziale Arbeit ein offener Begriff darstellt und welche Konsequenzen sich daraus auf die disziplinäre Positionierung der Sozialen Arbeit zum Sozialraum ergeben, skizziert das nächste Kapitel.

#### **2.4 Welche disziplinäre Positionierung kann die Soziale Arbeit zum offenen Begriff der sozialraumbezogenen Sozialen Arbeit einnehmen?**

Im Kontrast zur eindeutigen Forderung einer sozialraumbezogenen Funktion der Sozialen Arbeit, welche wie zuvor erläutert aus den Definitionen folgt, ist die konkrete Ausgestaltung dieser Funktion nicht eindeutig. Dederich schreibt dazu, dass im Fachdiskurs keine klare Vorstellung darüber besteht, was unter Behindertenhilfe mit Bezug zum Sozialraum genau verstanden wird. Diese Offenheit führt er darauf zurück, dass der Bereich der Behindertenhilfe ein sich laufend weiterentwickelnder Prozess ist, welcher sich immer auf verändernde gesellschaftliche Rahmenbedingungen bezieht (vgl. Dederich 2016:2f). Dederich gibt einen Einblick in die Begriffsvielfalt in der sozialraumbezogenen Behindertenhilfe: Sozialraumorientierung, Gemeinwesenarbeit, Netzwerkarbeit, u.a. sind Begriffe, welche eine gewisse Kontextorientiertheit aufweisen. Diese Begriffe umschliessen alle einen Kerngedanken: Hilfesysteme sollen sich nicht an den individuellen Problemstellungen, sondern am Sozialraum orientieren, da der Sozialraum der Ort ist, an dem sich entscheidet, ob ein Mensch dazugehört oder ob er ausgeschlossen ist (vgl. ebd.:5f). Das Wörterbuch Soziale Arbeit erläutert, dass der Begriff Sozialraum darauf verweist, dass die Lebenssituationen von Adressat\*innen der Sozialen Arbeit in engem Zusammenhang stehen mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der Ausgestaltung des Lebensraumes. Sozialraum als Begriff umfasst das räumliche Gebiet dieses Lebensraumes. Daher verkörpert der Begriff Sozialraum einen räumlichen Bezug der Lebenswelt, ist darüber hinaus jedoch eher undefiniert. Diese Schwierigkeit der Definition erläutert das Wörterbuch der Sozialen Arbeit so, dass Sozialräume anhand sehr unterschiedlicher Dimensionen - geschichtlich, raum-geografisch, sozial-strukturell, nutzungsbedingt, baulich-strukturell, bewohner\*innenspezifisch, administrativ sowie statistisch – erfasst werden können (vgl. Kreft/Mielenz 2017:443f).

Der Begriff *Raum* umfasst zwei Aspekte: Seit Descartes legen wir bestimmte Punkte in Räumen mit Hilfe von drei Koordinaten fest. Somit verstehen wir diesen Raum als dreidimensional (vgl. DUDEN 2002:323). Der Mensch bewegt sich mit seiner körperlichen Ausdehnung in diesem Raum. Somit kann der Raumbegriff physikalisch-materiell verstanden werden (vgl. Schönig 2014:16). Krammer nennt diesen von Materialität geprägten Raum

*physischer Raum* (vgl. Krammer 2017:185). Neben diesem gegenständlichen Raumverständnis, wird der Raum, so Schönig, auch als Konstruktion verstanden. Menschen konstruieren durch ihr Handeln und ihre Sinneszuschreibungen (Sozial)räume (vgl. Schönig 2014:16). Krammer schreibt dazu, dass der *soziale Raum* Rollen, Zuschreibungen, Netzwerke und Beziehungen umfasst (vgl. Krammer 2017:185). Diese beiden Aspekte des Raumbegriffs sind zentral für eine sozialraumbezogene Soziale Arbeit. Schönig verweist weiter darauf, dass Soziale Arbeit wesentlich von der kommunalen Sozialpolitik abhängig ist: Territoriale, an Koordinaten gebundene Raumgrenzen, sind für den sozialräumlichen Auftrag der Sozialen Arbeit entscheidend. Die Aktions- und Erfahrungsräume der Bewohnenden umfassen den zweiten zentralen Aspekt der Sozialen Arbeit. Eine sozialraumbezogene Soziale Arbeit umfasst, so Schönig, demnach ein doppeltes Mandat: Sie orientiert sich an den relevanten Sozialraumkonstruktionen von einzelnen Personen und Gruppen und an den territorialen Grenzen der Sozialpolitik (vgl. Schönig 2014: 16f). Aufgrund dieser Überlegungen plädiert Schönig für «(...) ein Nebeneinander der beiden unterschiedlichen Sozialraumbegriffe.» (Schönig 2014:18) Dies unterlegt er mit der Aussage, dass sozialräumliche Soziale Arbeit ohne politischen Auftrag gar nicht stattfinden könnte (vgl. Schönig 2014:18). Wird Raum nur in seiner physisch-materiellen, territorialen Komponente erfasst, so erscheint Sozialraum als etwas starr Vorgegebenes (leerer Behälter). Dieses Verständnis des Raumbegriffs greift laut Kessl und Maurer zu kurz, da die materielle Ausgestaltung eines Raumes als Ausdruck von politischer Macht verstanden werden muss. Auf diese Planungsprozesse kann, und im Anbetracht der im Kapitel 2.3 erläuterten Definition der Sozialen Arbeit muss, die Soziale Arbeit Einfluss nehmen (vgl. Kessl/Maurer 2016:6f). Passend dazu schreibt Dederich, dass der Sozialraum den Ort abbildet, an dem soziale Konflikte ausgetragen werden (vgl. Dederich 2016:7).

Aus diesen Überlegungen stellt sich natürlich in puncto Sozialraum die Frage, welche disziplinäre Positionierung die Soziale Arbeit dazu einnimmt. Kessl und Maurer postulieren, dass die Gestaltung und Reflexion des Sozialraums und seine Wirkung einen wichtigen Faktor für die professionelle Soziale Arbeit darstellt. Demnach hat die Soziale Arbeit explizit den Auftrag, den Sozialraum in ihrem Wirken mit zu denken (vgl. Kessl/Maurer 2016:1-3). Kessl und Maurer beziehen sich bei dieser Annahme auf das im Fachdiskurs diskutierte doppelte Mandat der Sozialen Arbeit, welches die Profession mit «der Bearbeitung des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft» (Kessl/Maurer 2016:4) beauftragt. Der sozialräumliche Aspekt stellt, so Maurer und Kessel, eine Brücke zwischen diesen beiden

Mandaten dar: Der Sozialraum verbindet den individuellen Bedarf und die gesellschaftlichen Bedingungen (vgl. Kessl/Maurer 2016:5).<sup>10</sup> Daraus folgern sie, dass Soziale Arbeit über Grenzen der Verwirklichung, der Teilhabe und Teilnahme reflektieren muss, um dadurch brachliegende räumliche Ressourcen sowie räumliche Barrieren aufzudecken (ebd.:18). Mittels dieses sozialräumlichen Bezugs können Handlungsoptionen hervorgebracht werden (vgl. ebd.:5). Deshalb schlagen Kessl und Maurer vor, Soziale Arbeit als Arbeit an «gesellschaftlichen Grenzen, an deren Verschiebung, Öffnung, Durchlässigkeit, aber immer auch an deren Sicherung» (Kessl/Maurer 2016:17f) zu verstehen. Soziale Arbeit als Arbeit an Grenzen umfasst nach Kessl und Maurer drei Aspekte: Die Soziale Arbeit muss erstens über die Raumverhältnisse und zweitens über die konzeptionellen Strukturen in diesen Räumen Kenntnisse haben (vgl. Kessl/Maurer 2016:18). Dabei bemerken Kessl und Maurer - anschliessend an die Ausführungen im vorderen Textabschnitt - kritisch, dass im Fachdiskurs dieser raumtheoretische Bezug häufig zu eng gefasst wird. Entweder werde der Raum als materieller formaler Ort, an dem Soziale Arbeit in baulich-territorialen Vorgaben stattfindet, diskutiert oder als ein relativer Ort, in dem sich soziale Interaktionen ereignen (vgl. ebd.:8f). Als dritten Punkt sehen sie die Ausrichtung auf Gestaltungs- und Nutzungsmöglichkeiten dieser räumlichen Rahmenbedingungen (vgl. ebd.:18). Dabei betonen sie die kritische Haltung, welche die Soziale Arbeit als Grenzbearbeiterin einnimmt: Sozialräumliche Gegebenheiten werden als «veränderbare Macht- und Herrschaftsverhältnisse verstanden» (Kessl/Maurer 2016:18) und bedingen demnach ein systematisches Verständnis des Raumbegriffs (vgl. ebd.:1,18). Diese Positionierung stützt auch die im Berufskodex unter 5.7 festgehaltene Verpflichtung der Sozialen Arbeit Veränderungen anzustossen, welche die Adressatenschaft unabhängiger werden lässt (vgl. AvenirSocial 2010:6). Früchtel et al. sehen die Aufgabe der Sozialen Arbeit in Bezug auf Sozialräume in dessen De- und Neukonstruktion (vgl. Früchtel et al. 2013:212f). Welchen konzeptionellen Charakter diese Aufgabe einnehmen kann, ist der Inhalt des folgenden Kapitels.

## **2.5 Sozialraumorientierung und SONI**

Marquard verweist darauf, dass die Adressat\*innen der Sozialen Arbeit real in den örtlichen Sozialräumen (inter)agieren und die Wohnadresse oftmals der Ausgangs- und Bezugspunkt ihrer individuellen Lebensführung ist. Er erläutert diesen Zusammengang zwischen Lebensführung und Sozialraum, indem er darauf hinweist, dass sich Menschen mittels ihrer individuellen Ressourcen ihre Umwelt aneignen und somit Bewältigungsstrategien des Alltages erarbeiten (vgl. Marquard 2011:809). Auch Dederich verweist darauf, dass eine sozialraumbezogene Behindertenhilfe eng mit der Lebensweltperspektive verknüpft ist. Dabei

---

<sup>10</sup> Damit schliesst diese Positionierung an die IFSW/IASSW-Definition der Sozialen Arbeit an.

betont er, dass für eine umfassende Orientierung am Sozialraum, neben der Lebenswelt, auch die Lebenslage in den Blick der Hilfeleistung genommen werden muss, da die Lebenslage wesentlich Einfluss auf den Handlungsspielraum der einzelnen Individuen ausübt (vgl. Dederich 2016:6). Früchtel et al. erläutern in diesem Zusammenhang, dass seit den 1970er Jahren der Begriff *Lebenswelt*, mit der Forderung, dass Adressat\*innen der Sozialen Arbeit nicht mehr als Objekte, sondern als Subjekte der Unterstützungsleistung wahrgenommen werden, im Fokus der Sozialen Arbeit steht (vgl. Früchtel et al. 2013:25).<sup>11</sup> Eine sozialraumbezogene Behindertenhilfe umfasst laut Lindmeier und Lindmeier die fallspezifischen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung, die fallübergreifenden sozialräumlichen Ressourcen sowie die fallunspecifische Gestaltung des Sozialraumes (vgl. Lindmeier/Lindmeier 2012:168). Krammer schreibt kritisch, dass der Fokus des Auftraggebers in der Behindertenhilfe trotzdem häufig auf dem Menschen mit Behinderung liegt, anstatt auf den wechselwirkenden Beziehungen zwischen Individuum und Umwelt (vgl. Krammer 2017:183). Daraus ergibt sich die Forderung nach einer Konzeption, welche den genannten Anforderungen Rechnung trägt.

Hinte formuliert in Form der *Sozialraumorientierung* eine solche Fachkonzeption, welche den individuellen Blickwinkel in Form des Willens der Betroffenen aufnimmt und gleichzeitig auf lebensverhältnisverändernde Massnahmen abzielt, welche mit der Umsetzung dieses Willens in Zusammenhang stehen (vgl. Hinte 2006:10f). Hinte schreibt präzise, um was es in seiner Fachkonzeption geht: «In der Sozialraumorientierung geht es nicht darum, mit grossem Methodenarsenal und pädagogischer Absicht Menschen zu verändern, sondern darum, Lebenswelten zu gestalten und Arrangements zu kreieren, die leistungsberechtigten Menschen helfen, auch in prekären Lebenssituationen zurechtzukommen.» (Hinte 2006:9) Früchtel et al. nennen drei Kritikpunkte, welche mittels dem Fachkonzept Sozialraumorientierung begegnet wird: Der erste Kritikpunkt richtet sich darauf, dass individuelle Probleme nur unter Einbezug der sozialen Systeme gelöst werden können, und daher Unterstützungsleistungen, die rein auf das Individuum abzielen, zu kurz greifen. Der zweite Kritikpunkt zielt darauf ab, dass Hilfe zur Selbsthilfe nicht nur durch professionelle Unterstützungsleistungen erbracht werden kann. Der dritte Kritikpunkt umfasst die Frage, wie effizient die Spezialisierungstendenzen sind (vgl. Früchtel et al. 2013:23).

Dabei sind laut Hinte fünf Prinzipien - welche folgend skizzenhaft auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung angewendet werden - wichtig:

---

<sup>11</sup> Ausführungen zur Objekt-/ Subjektfinanzierung sind im Kapitel 3.3 zu lesen.

1. Jegliche professionelle Unterstützungsleistung geht von dem Willen des Menschen mit Behinderung aus (vgl. Hinte 2006:9).

Mit dem Ansatz der Sozialraumorientierung sehen Rohrmann und Weinbach eine Möglichkeit mittels professionellen nähräumlichen Unterstützungsleistungen alltagsnahe Angebote zu schaffen, welche sich an dem Willen der Leistungsberechtigten orientieren (vgl. Rohrmann/Weinbach 2017:56). Diese Willensfokussierung bildet die Reaktion auf die Kritik des Expert\*innentums ab, da sie die Adressatenschaft als Expert\*innen ihrer Lebenswelt versteht (vgl. Krammer 2017:184).

2. Aktivierende Behindertenhilfe ist betreuender/ pädagogisierender Behindertenhilfe vorzuziehen (vgl. Hinte 2006:9).

Krammer sieht im Konzept Sozialraumorientierung nach Hinte, eine Möglichkeit unter anderen, von der in der Behindertenhilfe vorherrschenden Pädagogik-Logik wegzukommen und den Fokus auf die Wechselwirkung zwischen Individuum und Lebensraum zu legen (vgl. Krammer 2017:184). Auch Rohrmann und Weinbach verweisen darauf, dass im Fachdiskurs die Thematik einer selbstbestimmten Lebensführung aufgenommen wurde, eine Überführung in die Praxis der Behindertenhilfe jedoch von der grossen Herausforderungen geprägt ist, dass sich die Professionellen der Sozialen Arbeit von ihrer pädagogischen Betreuungshaltung loslösen (vgl. Rohrmann/Weinbach 2017:51).

3. Die Ausgestaltung der Behindertenhilfe muss Personal- sowie Sozialraumressourcen in ihre Arbeit miteinbeziehen (vgl. Hinte 2006:9).

Die Ausgestaltung der personellen sowie der sozialräumlichen Ressourcen hängt stark von den politischen Rahmenbedingungen ab. Daher erscheint Krammers Forderung an die Soziale Arbeit, sich viel stärker in der Beratung der Politik zu engagieren, als sehr zentral (vgl. Krammer 2017:188). Krammer schreibt weiter, dass sozialraumbezogene Soziale Arbeit beinhaltet, dass gewisse Leistungen, welche bisher von Professionellen erbracht wurden, zukünftig durch sozialräumliche Ressourcen (Nicht-Professionelle der Sozialen Arbeit) geleistet werden sollten. Er betont dabei, dass diese Unterstützungsleistungen des Sozialraums mit Sorgfalt erschlossen und begleitet werden müssen (vgl. ebd.:188). Die Nutzung solcher sozialräumlicher Ressourcen sind die Bedingung dafür, dass die momentan stark institutionsgeprägte Behindertenhilfe inklusiv wirken kann<sup>12</sup>.

Daraus leitet Marquard ab, dass die Soziale Arbeit in ihrer professionellen Handlungsstrategie kommunale Räume als Orte mit bestimmten sozialen Handlungskontexten und -mög-

---

<sup>12</sup> Ausführungen zu institutionellen Strukturen in der Behindertenhilfe sind im Kapitel 2.2 zu lesen.

lichkeiten miteinbeziehen muss. Er betont dabei, dass der Sozialraum nicht auf ein Verwaltungs- und Versorgungsorgan reduziert, sondern als wichtige Ressource verstanden werden sollte (vgl. Marquard 2011:808f).

4. Die Angebote der Behindertenhilfe umfassen keine spezifischen Aktivitäten, sondern sind bereichs- und zielübergreifend (vgl. Hinte 2006:9).

Rohrman und Weinbach weisen darauf hin, dass professionelle Unterstützungsleistungen versuchen sollten, Machtstrukturen offenzulegen und Dilemmata zwischen einem institutionalisierten und einem personenzentrierten Unterstützungssystem reflexiv zu begegnen (vgl. Rohrman/Weinbach 2017:58f). Krammer sieht in individuellen sozialraumbezogenen Assistenzleistungen die Möglichkeit auf exklusionsproduzierende Spezialsettings zu verzichten und gleichzeitig zielgruppenübergreifend zu agieren (vgl. Krammer 2017:189f).

«Die jetzt vorherrschende Finanzierung von Einzelfällen ist auch in Bezug auf Menschen mit Behinderung durch eine erweiterte Dotierung fallübergreifender und fallunspezifischer Initiativen zu ergänzen.» (Krammer 2017:189)

5. Individuelle Unterstützungsangebote basieren darauf, dass die Behindertenhilfe verschiedene soziale Dienstleistungsangebote vernetzt und integriert (vgl. Hinte 2006:9).

Der Aspekt der *Dezentralisierung* und *Regionalisierung* stellt, so Rohrman und Weinbach, in der Behindertenhilfe eine grosse Herausforderung dar: Die verschiedenen Dienstleistungsangebote agieren eher nebeneinander anstatt miteinander. Einen Grund dafür sehen sie in der Spezialisierung des Dienstleistungsangebots, welches einer vernetzten Zusammenarbeit entgegenwirkt (vgl. Rohrman/Weinbach 2017:57). Die Fallarbeit, so Krammer, geht vom Willen und den Interessen der adressierten Person aus. Somit kommt dem Menschen mit Behinderung eine aktive Rolle zu, welche er seinen Fähigkeiten entsprechend wahrnehmen kann. Die Behindertenhilfe in der Sozialen Arbeit umfasst laut Krammer die Arbeit mit Feld und Fall. Das Individuum (Fall) gibt Anlass, den Sozialraum (Feld) zu bearbeiten. Jedoch engagiert sich die Soziale Arbeit auch in der Gestaltung des Sozialraums (Feld), damit dieser die Teilhabemöglichkeiten des Individuums (Fall) erweitern kann (vgl. Krammer 2017:185f).

Es gibt in der Sozialen Arbeit, in den Worten von Früchtel et al., vier verschiedene Dimensionen des sozialen Raums: **S**ozialstruktur, **O**rganisation, **N**etzwerk und **I**ndividuum (vgl. Früchtel et al. 2013:14-18). Sozialraumorientierung umfasst, laut Früchtel et al., diese vier SONI-Handlungsfelder (vgl. Früchtel et al. 2013:46).

Die **Sozialstruktur** umfasst das System und die Umwelt (vgl. Früchtel et al. 2013:32). Der Bezug der Sozialen Arbeit zu dieser Dimension liegt darin, dass sich die Soziale Arbeit in der Sozialpolitik engagiert, um damit einen professionellen Beitrag zur Lösung sozialer Probleme zu leisten. Die Strategie der Sozialen Arbeit in dieser Dimension ist, laut Früchtel et al., sich politisch zum Thema *soziale Gerechtigkeit* zu engagieren, indem Einfluss auf die Meinung der Gesellschaft genommen und ihre Adressatenschaft in der Durchsetzung ihrer Interessen unterstützt wird (vgl. ebd.:35). Dabei sprechen Früchtel et al. der Sozialen Arbeit die Rolle als Sozialplanerin, Lobbyistin und Organizerin zu (vgl. ebd.:47).

Die **Organisation** beinhaltet das System und das Problem (vgl. ebd.:32). Durch die Differenzierung in der Sozialen Arbeit, entstanden als Lösung für das soziale Problem *Behinderung* institutionelle Unterstützungsleistungen in Form von spezifischen Organisationen (vgl. ebd.:38). Das Risiko sehen Früchtel et al. darin, dass die Hilfeleistung standardisiert ist und damit den individuellen Bedürfnissen des Menschen nicht genügend Rechnung getragen wird. Dadurch produziert die Unterstützungsleistung das Problem mit (vgl. ebd.:39).<sup>13</sup> Aufgrund dieses Risikos fordern Früchtel et al. als ersten Punkt einen Wechsel in der Gestaltung der Unterstützungsleistung: Anstelle der Anpassung der Adressatenschaft an die spezifische Unterstützungsleistung, soll die Unterstützungsleistung auf die Adressatenschaft massgeschneidert werden. Als zweiten Punkt fordern sie, dass die Zuständigkeitsfrage anstelle einer diagnostizierten Kategorie anhand der räumlichen Zugehörigkeit definiert wird (vgl. ebd.:40). Als dritten Punkt nennen Früchtel et al., dass die Adressatenschaft als die Steuerzentrale des Unterstützungsprozesses anerkannt werden muss (vgl. ebd.:41). Die Finanzierung durch Sozialraumbudgets nennen Früchtel et al. als vierten und letzten Punkt (vgl. ebd.:42). Sozialraumbudgets sind, so Früchtel et al., von Hinte vorgeschlagene pauschale auf einen (Sozial-)Raum bezogene Budgets, welche anstelle der Fallfinanzierungen ausgesprochen werden. (Dabei bezieht sich Hinte vor allem auf den Bereich der Jugendarbeit) (vgl. ebd.:153). Der Hauptkritikpunkt, auf welchen Sozialraumbudgets eine Antwort geben wollen, ist, dass Unterstützungsangebote erst dann verrichtet werden, wenn Menschen hilfsbedürftig - zum Fall geworden - sind. Die Absicht eines Sozialraumbudgets liegt demnach darin, mittels präventiver Arbeit im Sozialraum zu verhindern, dass Fälle entstehen (vgl. ebd.:154f). Auf die Situation in der Behindertenhilfe angewandt, bedeutet dies, dass Sozialraumbudgets Sozialräumen zugesprochen werden sollten, mit dem Ziel, fallunspezifische Barrieren zum Thema Behinderung in der Gesellschaft abzubauen und Förderfaktoren zu etablieren. Aufgrund dieser Aufgaben formulieren Früchtel et al. die Rolle der

---

<sup>13</sup> Ausführungen zum Produzentinnenproblem sind unter Kapitel 2.2 zu lesen.

Sozialen Arbeit in dieser Dimension als Organisationsentwicklerin und Evaluatorin (vgl. ebd.:47).

Das **Netzwerk** umfasst die Lebenswelt sowie das Problem (vgl.ebd.:32). Der Bezug zu dieser Dimension, so Früchtel et al., besteht in der systemischen Sichtweise auf die adressierte Person. Das Gemeinwesen wird als Akteurin der Unterstützungsleistungen gesehen (vgl. ebd.:36). Aufgrund des Risikos der Desozialisierung der Hilfe sehen Früchtel et al. die Aufgabe der Sozialen Arbeit darin, sich in der Resozialisierung der Hilfe zu engagieren, indem die Soziale Arbeit die Zusammenarbeit zwischen Professionellen und den Bürger\*innen initiiert und unterstützt (vgl. ebd.:36,47). Daher schreiben Früchtel et al. der Sozialen Arbeit in dieser Dimension die Rolle der Netzwerkerin zu (vgl. ebd.:47).

Die letzte Dimension **Individuum** umfasst die Lebenswelt und das Problem (vgl. ebd.:32). In dieser Dimension wird der Mensch als soziales Wesen gesehen, der seine Identität durch die und als Teil der Gemeinschaft entwickelt (vgl.ebd.:43). Das Risiko dieser Dimension besteht darin, dass das Individuum durch die Unterstützungsleistung eine Entwertung/ Diskriminierung erfährt (vgl.ebd.:47). Um dem entgegenzuwirken, fordern Früchtel et al., dass die Adressatenschaft als Lebenslage-Expert\*innen angesehen werden. Damit wird auch deutlich, dass dabei der professionellen Sozialen Arbeit ein Verständnis von menschlichem Verhalten vorliegt, welches die Bewertung dieses Verhaltens jeweils kontextabhängig betrachtet (vgl. ebd.:44f). Daher verkörpert die Soziale Arbeit in dieser Dimension die Rolle der Perspektivenwechslerin und der Anwältin (vgl. ebd.:47).

Diese Erläuterungen sollen verdeutlichen, dass die Soziale Arbeit, um Grenzen zu verschieben, zu öffnen, durchlässiger zu gestalten und zu sichern, verschiedene Rollen (Sozialplanerin, Lobbyistin, Organizerin, Organisationsentwicklerin, Evaluatorin, Netzwerkerin, Perspektivenwechslerin und Anwältin) wahrnehmen muss (vgl. Früchtel et al. 2016:47, Kessl/Maurer 2016:17f).

Die Wahrnehmung dieser Rollen ist an unterschiedliche rechtliche Grundlagen geknüpft, welche in dem folgenden dritten Kapitel detaillierter erläutert werden.

### **3 Rechtliche Grundlagen für Menschen mit Behinderung**

Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit agiert immer in einem rechtlichen Rahmen. Diese rechtlichen Bestimmungen erlauben, begrenzen und bestimmen die Ausgestaltung der staatlichen Unterstützungsleistungen (vgl. Hochuli-Freund/Stotz 2013:73). Hochuli-Freund und Stotz schreiben, dass das Wissen über die rechtlichen Grundlagen für professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit wichtig ist, um «(...) das eigene Handeln abzusichern, mögliche Verletzungen geltend zu machen, sich aber auch vor unangemessenen Forderungen seitens der Politik wie der Klienten [und Klientinnen] schützen zu können». (Hochuli-Freund/Stotz 2013:82) Aus diesem Grund gibt dieses dritte Kapitel einen Überblick über die für die Behindertenhilfe relevanten rechtlichen Grundlagen auf internationaler, eidgenössischer sowie kantonaler Ebene.

#### **3.1 International: Menschenrechte und BRK**

Auf der internationalen Ebene kommen den Menschenrechten für professionelle Soziale Arbeit im Allgemeinen eine grosse Bedeutung zu (vgl. Hochuli-Freund/Stotz 2013:78). Haefliger und Schürmann skizzieren die Wurzeln der Menschenrechte: Die schlimmen Ereignisse (u.a. Folter, Freiheitsberaubung und Mord), welche sich im zweiten Weltkrieg ereignet haben, führten zu einer internationalen Motivation, ein Instrument zu schaffen, welches solchen Ereignissen vorbeugt (vgl. Haefliger/Schürmann 2014:1). Aus dieser Motivation heraus verabschiedete die UNO-Generalversammlung im Dezember 1948 die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (AEMR) (vgl. Schweizer Menschenrechtsportal o.J.a:o.S.). Da die rechtlichen Rahmenbedingungen und Rechtspraxen in den Staaten der UNO unterschiedlich sind, reicht die AEMR nicht aus, um allen Menschen, wie in der Präambel verfasst, ein Leben frei von Furcht und Not zu ermöglichen. Daher entstanden kontinentale Reglemente und Standards (vgl. Haefliger/Schürmann 2014:1f). Da sich diese Arbeit auf die Schweiz bezieht, liegt der Fokus der weiteren Ausführungen auf Europa. Der Europarat verabschiedete 1950 die *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (EMRK), welche knapp drei Jahre später in Kraft trat (vgl. Haefliger/Schürmann 2014:2f, Schweizer Menschenrechtsportal o.J.b:o.S.). Die Schweiz ratifizierte die Konvention jedoch erst im November 1974 (vgl. Haefliger/Schürmann 2014:6). Die meisten Rechte aus der EMRK finden sich in der Schweiz in den Grundrechten der Bundesverfassung wieder. Menschenrechte sind, so Degener, Rechte, die nicht erworben werden. Sie stehen jedem geborenen Menschen zu und können nicht entzogen werden. Auch ein Verzicht auf diese Rechte ist nicht möglich. Degener schreibt, dass die Menschenrechte in der Realität häufig nicht umgesetzt werden. Obwohl die Mitgliedstaaten darüber einig sind, dass die formulierten Menschenrechte umgesetzt werden müssen (Degener 2009: 160-162).

Die (erste) universelle Menschenrechtsquelle, welche sich explizit mit der Thematik Behinderung auseinandersetzt, ist die von der Generalversammlung der UNO verabschiedete BRK (vgl. Degener 2009:163). Die BRK «ist das erste internationale Spezialübereinkommen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen» (Schweizerische Eidgenossenschaft o.J.:o.S.), das seit 2008 in Kraft getreten ist (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft o.J.:o.S.). Die BRK besteht aus einem Vertragstext, sowie einem freiwilligen Zusatzprotokoll (vgl. Degener 2009:163). Die Schweizer Ratifizierung des Vertragstextes der BRK, erfolgte am 15. April 2014, das Inkrafttreten in der Schweiz folgte einen Monat später (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft o.J.:o.S.). Der Vertragstext gliedert sich in einen ersten Teil (Artikel 1-9), welcher grundsätzliche Bestimmungen enthält. Der zweite Teil (Artikel 10-30) umfasst die einzelnen Menschenrechte, welche sich kontextual auf Menschen mit Behinderung beziehen. Der Dritte Teil (Artikel 31-40) umfasst Normen, welche das Verfahren der BRK umfassen. Der vierte und letzte Teil (Artikel 41-50) enthält formelle Aspekte (vgl. Degener 2009:164f). Die Schweizerische Eidgenossenschaft fasst das Anliegen der BRK folgend zusammen: «Die UNO-BRK zielt darauf ab, den vollen und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die aktive Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.» (Schweizerische Eidgenossenschaft 2018:16) Degener verweist darauf, dass die BRK einen hohen Menschenrechtsschutz für Menschen mit Behinderung abbildet, insbesondere dadurch, dass bei dessen Erarbeitung Menschen mit Behinderung beteiligt waren (vgl. Degener 2009:166f). Somit wird deutlich, dass die BRK kein Sonderrecht für Menschen mit Behinderung darstellt, sondern die Grundrechte in den verschiedenen Menschenrechtsdokumenten ergänzt, konkretisiert und spezifiziert im Hinblick auf die besondere Lebenssituation von Menschen mit Behinderung (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft o.J.:o.S.). Die BRK kann laut Theunissen als ein gesellschaftskritisches Papier mit Korrektur-Charakter verstanden werden: «Mit dem Leitprinzip der Partizipation und Inklusion tritt die Behindertenrechtskonvention zugleich als ein kritisches Korrektiv in Erscheinung, in dem sie sich gegen alle Erscheinungen wendet, die Menschen mit Behinderungen aus der Gesellschaft ausgrenzen, ihnen den Zugang erschweren oder gar verwehren.» (Theunissen 2012:80) Die Ratifizierung der BRK «vermittelt eine starke und klare politisch-rechtliche Botschaft zugunsten der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.» (Schweizerische Eidgenossenschaft o.J.:o.S.) Degener umschreibt diese Botschaft folgendermassen: «Die BRK entwirft ein Konzept von Autonomie, das auch in abhängigen Lebenslagen gelebt werden kann. Sie bietet eine Idee der Gleichheit in der Differenz und in Freiheit und zeichnet die Landkarte für eine barrierefreie inklusive Gesellschaft.» (Degener 2009:167)

Degener schreibt, dass sich die BRK auf die Professionen auswirkt, welche sich mit dem Thema Behinderung auseinandersetzen (vgl. Degener 2009:167). Sie verweist darauf, dass sich eine professionelle Soziale Arbeit kritisch mit den Inhalten der BRK auseinandersetzen muss. Bei Dienstleistungsangeboten muss laut BRK hinterfragt werden, ob sie den Zielen der Konvention ent- oder widersprechen (vgl. ebd.:168). In dem Sinne verkörpert, so Theunissen, die BRK den Prozess von einer Individuum geprägten helfenden Sozialen Arbeit hin zu einer begleitenden Sozialen Arbeit, welche den Menschen mit Behinderung in einem systemischen Kontext sieht (vgl. Theunissen 2012:94). Als Konsequenz dieser Überlegungen folgt, dass die Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe sozialraumbezogen handeln und denken muss. Da der Umfang dieser Arbeit nicht ausreicht um detailliert auf alle Inhalte der BRK einzugehen, nimmt sie eine Fokussierung auf einen Artikel vor: Die BRK ist, laut Degener, für die Deinstitutionalisierung der Behindertenhilfe von besonderer Bedeutung: Sie verweist auf Artikel 19, welcher ihrer Meinung nach die Staaten dazu verpflichtet, Unterstützungsleistungen sozialraumbezogen zu gestalten (vgl. Degener 2009:166). Zu Artikel 19 äussert sich auch Wansing (2017:21): «Die Angewiesenheit auf Unterstützung schliesst für viele Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit vollständiger *Unabhängigkeit* im Alltagshandeln aus, nicht aber die Möglichkeit auf Selbstbestimmung als Chance, eigene Bedürfnisse und Vorstellungen zum Ausdruck zu bringen und (ggf. mit Unterstützung) entsprechende Entscheidungen zu treffen.» Diese Unterscheidung zwischen unabhängig und selbstbestimmt ist für die Organisationen der Behindertenhilfe von besonderer Bedeutung. Wansing betont diese Unterscheidung, indem sie darauf hinweist, dass der Artikel 19 der BRK darauf verweist, dass mit unabhängiger Lebensführung gemeint ist, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können (vgl. Wansing 2017:21). Eine selbstbestimmte Lebensführung ist an gesellschaftliche Bedingungen, welche förderlich oder hemmend sein können, gebunden (vgl. ebd.:23). Dies hängt stark von den sozialräumlichen Bedingungen (Wirtschaft, Politik, Demografie und Soziales des Sozialraumes) ab (vgl. ebd.:25). Wansing betont demnach, dass die Möglichkeiten ein selbstbestimmtes Leben in einem Gemeinwesen zu führen für Menschen mit Behinderung begrenzt sind. Es bestehen etliche Barrieren in der Mobilität, in der Infrastruktur, in der Kommunikation sowie in den Wohnmöglichkeiten (vgl. ebd.:28). Daraus schliesst Wansing, dass Sozialräume die (Re-)Produzentinnen von sozialer Ungleichheit sind: Sozialräumliche Bedingungen produzieren durch das fehlende Einbeziehen der Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung Bedingungen, welche eine selbstbestimmte Lebensführung der Betroffenen behindern. Aus diesen Überlegungen leitet sie weiter ab, dass die Soziale Arbeit, in Form von sozialraumorientierten Ansätzen, diese (Re-)Produktion mitdenken muss (vgl. ebd.:25f). Damit spricht sich Wan-

sing, in Bezugnahme auf Artikel 19a-c der BRK, für den Wandel von einer institutionsbezogenen zu einer personenbezogenen Sozialen Arbeit in der Behindertenhilfe aus. Oder noch präziser, laut Wansing fordern diese Gesetzesbestimmungen einen solchen Wandel explizit (vgl. ebd.:27). Insbesondere betont Wansing, dass die Anerkennung von Rechten nicht zu ihrer Verwirklichung ausreicht. Es bedarf dazu Ressourcen, soziale Kontakte, Geld sowie Fähigkeiten, welche Spielräume für Handlungen und Entscheidungen öffnen (vgl. ebd.:24). Wansing äussert sich jedoch auch kritisch zum Artikel der BRK: Der Artikel mache eine klare Unterscheidung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung und sehe vor, dass die Zugangschancen aller Menschen ohne Behinderung gleich ausgestaltet sind. Die Wahl- und Zugangsmöglichkeiten im Sozialraum seien, so Wansing, für die Bevölkerung, unabhängig von einer Behinderung, jedoch sehr unterschiedlich (vgl. ebd.:26f).

### **3.2 Schweiz: BV, IFEG, BehiG, EGBG und Sozialversicherungen**

Welche eidgenössischen rechtlichen Rahmenbedingungen die Schweizer Behindertenhilfe prägen, soll in diesem Kapitel erläutert werden.

Es gibt in der Schweiz unterschiedliche staatliche Massnahmen, welche das Ziel verfolgen, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung zu verbessern, und somit für die Behindertenhilfe von Bedeutung sind. Aufgrund des Föderalismus ist es schwierig über die rechtlichen Grundlagen ein schweizerisches Gesamtbild abzubilden. Der Bundesrat schreibt in seinem Bericht zur Behindertenpolitik 2018 weiter, dass die Behindertenpolitik eine «gesamtgemeinschaftliche Aufgabe und eine themenübergreifende Querschnittsaufgabe<sup>14</sup>» (Schweizerische Eidgenossenschaft 2018:15) ist (vgl. Schweizer Eidgenossenschaft 2018:15f).

Die gesetzlichen Grundlagen, die Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung so zu gestalten, dass sie als gleichgestellte Bürger\*innen an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens teilhaben können, findet sich für die Schweiz in Artikel 8 der Bundesverfassung (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft 2018:15). Absatz zwei des genannten Artikels «(...) verbietet Diskriminierungen wegen einer Behinderung». (Schweizerische Eidgenossenschaft 2018:15) Absatz vier umfasst, dass «Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen» (Schweizerische Eidgenossenschaft 2018:15) vorgesehen sind. Dieser Absatz findet Gestalt in dem seit Januar 2004 in Kraft gesetzten *Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit*

---

<sup>14</sup> Wenn Bund, Kantone, Gemeinden sowie Private zur Umsetzung einer Aufgabe angedacht sind, dann stellt dies einen Querschnittsaufgabe dar (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft 2018:41).

*Behinderung* (BehiG) (vgl. Schweizer Menschenrechtsportal o.J.c:o.S.). Das EBGB wurde zur Umsetzung dieses Artikels geschaffen (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft 2018:16).

Der Bundesrat schreibt unter *selbstbestimmtes Leben*, dass das BehiG das Ziel verfolgt, Unterstützungsleistungen zur Bewältigung des Alltages gemeindenah und ausserhalb von Institutionen der Behindertenhilfe verfügbar zu machen (vgl. ebd.:32). Unter dem Aspekt selbstbestimmtes Leben führt der Bundesrat auf, dass Organisationen der Behindertenhilfe (mit Wohn-, Arbeits- und Begleitangeboten) einen grossen Beitrag zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung leisten. Rechtliche Grundlage bietet dazu der Artikel 2 im *Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen* (IFEG), welcher Menschen mit einer Invalidität ein bedürfnisgerechtes angemessenes institutionelles Angebot garantiert (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft 2017:o.S., Schweizerische Eidgenossenschaft 2018:33). Der Bundesrat schreibt, dass die institutionelle Wohnform im Wandel steht und die Vielfalt an Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung grösser wird (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft 2018:34). Der Bundesrat sieht eine Herausforderung im Bereich selbstbestimmtes Leben darin, die Unterstützungsangebote der Behindertenhilfe entsprechend dem individuellen Leistungsbedarf weiter zu entwickeln, flexibler zu gestalten und somit Wahlmöglichkeiten zu eröffnen (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft 2018:36).

Egbuna-Joss vermerkt, dass in der Schweiz verschiedene Sozialversicherungsleistungen auf die Umsetzung der BRK abzielen (vgl. Egbunda-Joss 2018:15). Die Zusammenhänge und Leistungsbereiche dieser Sozialversicherungen sind sehr komplex. Eine detaillierte Ausführung der Leistungen würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Daher wird nachfolgend nur kurz angetönt, welche Sozialversicherungen Leistungen erbringen: Zur Herstellung einer finanziellen Autonomie leisten Renten und Taggelder der Invalidenversicherung (IV), Ergänzungsleistungen sowie die Hilflosenentschädigung ihren Beitrag (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft 2018:33). Egbunda-Joss ergänzt diese Aufzählung mit dem Vermerk, dass unter Umständen auch die Unfallversicherung, die Altersversicherung oder die Krankenversicherung (Spitex) Leistungen erbringen (vgl. Egbunda-Joss 2018: 16). Der Bundesrat betont, dass die 2012 geschaffene Möglichkeit eines Assistenzbeitrages der IV die Selbstbestimmungsmöglichkeiten für zuhause lebende Personen mit Hilflosenentschädigung wesentlich vergrössert (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft 2018:33). Der Assistenzbeitrag ermöglicht es Personen, welche eine Hilflosenentschädigung beziehen, selber Assistenzpersonen mittels Arbeitsvertrag einzustellen. Damit ist es für diese Menschen

möglich, in einer eigenen Wohnung (zu Hause) zu leben. Egbunda-Joss erläutert dazu kritisch, dass dieser Assistenzbeitrag jedoch nicht nachweisbar zu weniger Eintritten und mehr Austritten aus institutionellen Settings der Behindertenhilfe geführt hat. Dabei bezieht sie sich auch auf den in der Einleitung genannten Schattenbericht, welcher darauf hinweist, dass die Koppelung des Assistenzbeitrages an die Hilfflosenentschädigung den Zugang für gewisse Beeinträchtigungen einschränkt und die Assistenzperson nicht frei wählbar ist. Zum Beispiel dürfen Familienangehörige keine Assistenzleistung erbringen (vgl. Egbunda-Joss 2018:16f). Diese Anmerkungen im Schattenbericht weisen darauf hin, dass der Assistenzbeitrag ein sozialraumnäheres Wohnen nur gewissen Personengruppen ermöglicht. Dabei bleibt jedoch kritisch anzumerken, dass insbesondere die Assistenzperson-Regelung in Bezug auf Familienangehörige, eher Sozialraum entfremdende Wirkung erzielt.

Ein Themenschwerpunkt, welcher laut dem Bericht des Bundesrates der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2018:53) zukünftig in der Behindertenpolitik fokussiert wird, ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen:

Für das Mehrjahresprogramm «Selbstbestimmtes Leben» lassen sich vor diesem Hintergrund folgende, sich teilweise überschneidende, mögliche Handlungsfelder identifizieren:

- Freie Wahl des Wohnorts und der Wohnform
- Selbstbestimmung bei der Wahl der Tagesstruktur (Beschäftigung mit oder ohne Lohn)
- Flexibilisierung und Individualisierung von spezifischen Unterstützungsangeboten (inkl. Assistenz)
- Öffnung von allgemeinen Dienstleistungen und Einrichtungen
- Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen von Behörden von Bund und Kantonen / Entscheidungen, welche sie betreffen (inkl. Kindes- und Erwachsenenschutz).

Zusammenfassend wird deutlich, dass unterschiedliche eidgenössische Institutionen (BV, BehiG, EBGB, IFEG, sowie die Sozialversicherungen) Inhalte der BRK aufweisen und die Behindertenpolitik in der Schweiz darauf abzielt, Barrieren und Diskriminierungen abzubauen und die Förderung der Gleichstellung und Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft mittels der Gesetzgebung zu fokussieren (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft 2018:59). Im Bericht des Bundesrates der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2018:59) steht dazu passend:

Es geht also für die Schweiz darum, die gesellschaftlichen Räume zu öffnen und Voraussetzungen zu schaffen, in denen sich Menschen mit Behinderungen einbringen und einen Beitrag leisten können. Dies geht einher mit einer Haltung, in der die Beiträge von Menschen mit Behinderungen als Zugewinn für die Gesellschaft anerkannt werden.

Aufgrund des Föderalismus in der Schweiz, sieht die Behindertenhilfe je nach Kanton anders aus. Der Bericht des Bundesrates verweist explizit auf das Behindertenkonzept des Kantons Bern von 2016, um zu vermerken, dass der individuelle Bedarf immer wie mehr an Bedeutung in der Behindertenpolitik erlangt (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft 2018:33). Aus diesem Grund folgt nun im nächsten Kapitel, wie das Behindertenkonzept des Kantons Berns aufgebaut ist.

### **3.3 Bern: Behindertenkonzept Kanton Bern**

Die *Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen* (NFA) (GEF des Kanton Bern 2016:36) aus dem Jahr 2008 ist der Ausgangspunkt für die Neuausrichtung der Behindertenhilfe im Kanton Bern, welche Gestalt im Behindertenkonzept 2011 findet (vgl. GEF des Kanton Bern 2016:36). Das Leitbild dieses Berner Behindertenkonzeptes sagt, dass für den Menschen mit Behinderung angepasste bedürfnisorientierte Leistungen erbracht werden sollen, um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen (vgl. GEF des Kanton Bern 2011:13f). Damit einhergehend ist ein Paradigmenwechsel in der Finanzierung: Die leistungsbeziehenden Personen (in dem Fall die Menschen mit Behinderung) erhalten den auf den Bedarf ausgerichteten individuellen kantonalen Beitrag (vgl. ebd.:23). Im Behindertenkonzept des Kantons Bern wird erläutert, was der Begriff «Individueller behinderungsbedingter Bedarf» (GEF des Kanton Bern 2011:11) meint: Alle Leistungen, die erbracht werden müssen, damit einem Menschen mit Behinderung die autonome Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gelingt (vgl. ebd.:11). «Art, Umfang und Qualität der benötigten Leistungen» (GEF des Kanton Bern 2011:11) sind dabei massgebend. Zusammenfassend formuliert der Bundesrat: «Der Kanton [Bern] finanziert vorerst primär den individuellen Unterstützungsbedarf von erwachsenen Menschen mit einer Behinderung und erst in zweiter Linie die leistungserbringenden Institutionen (sog. Subjekt- statt Objektfinanzierung).» (Schweizerische Eidgenossenschaft 2018:33)

Der Regierungsrat schreibt zur Ausgangslage der momentanen Behindertenhilfe, dass sie die Anforderungen der BRK in den meisten Bereichen nicht erfüllt (vgl. GEF des Kantons Bern 2016:34). «Es bedarf der Veränderung von Haltung sowie der Anpassung von historisch gewachsenen Strukturen und Prozessen.» (GEF des Kantons Berns 2016:34) Damit

fordert das Behindertenkonzept des Kantons Bern einen «grundsätzlichen und zukunftsweisenden Systemwechsel» (GEF des Kanton Bern 2016:35). Dieser Systemwechsel, basierend auf dem Behindertenkonzept aus dem Jahre 2011, geschieht in Form einer etappenweisen Umsetzung: Seit 2016 laufen Pilotprojekte (I-III) des neuen Versorgungskonzeptes, basierend auf dem Sozialhilfegesetz vom 11. Juni 2001. Am 1. Januar 2019 tritt das revidierte Sozialhilfegesetz in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt eine flächendeckende Umsetzung (vgl. ebd.:35). Diese flächendeckende Umsetzung umfasst, die im Behindertenkonzept formulierten, sechs Versorgungsziele:

Das erste Ziel ist die Schaffung von Rahmenbedingungen im Kanton Bern, welche nötig sind um «ein am individuellen Bedarf orientiertes und auf die Ermöglichung von Selbstbestimmung sowie gesellschaftlicher Teilhabe ausgerichtetes kantonales Versorgungssystem» (GEF des Kanton Bern 2016:37) zu etablieren. Das zweite Ziel umfasst einen am Bedarf und der Rechtsgleichheit orientierten Zugang zu den kantonalen Leistungen. Das daran anschliessende dritte Ziel strebt an, erwachsene Menschen mit Behinderung am Bedarfsermittlungsverfahren zu beteiligen (vgl. ebd.:44). Der Kanton Bern setzt sich zum vierten Ziel, die Vielfalt der Dienstleistungsangebote zu erhöhen und damit für Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zu bieten, zwischen verschiedenen Leistungserbringern zu wählen und damit die Wahlfreiheit zu fördern (vgl. GEF des Kanton Bern 2011:14-17). Das fünfte Ziel ist verfügbare, qualitativ gute und wirksame Leistungen, welche dem individuellen Leistungsbedarf entsprechen, zu gewährleisten. (vgl. GEF des Kanton Bern 2016:51). Das letzte sechste Ziel befasst sich mit der Kostenbeteiligung: Menschen mit Behinderung sollen aufgrund ihres Leistungsanspruches in ihrer finanziellen Situation nicht benachteiligt werden (vgl. ebd.:53).

#### **4 Ein praktisch-philosophischer Blick mit dem Fähigkeitenansatz nach Martha Nussbaum**

Heckmann erläutert, dass Ethik grundsätzlich danach fragt, wie Menschen handeln sollen und wie die Welt sein soll. Soziale Arbeit braucht, so Heckmann, um professionell handeln zu können, einen Kompass, welcher Orientierung stiftet, welcher also sagt, wie Soziale Arbeit handeln soll (vgl. Heckmann 2016:16f). In der Schweiz bildet der im Kapitel 2.3 genannte *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz* einen solchen Kompass ab. Dieses Dokument sagt, nach welchen ethischen Richtlinien die Soziale Arbeit agieren soll (vgl. AvenirSocial 2010:4). Heckmann betont, dass die Frage *Was soll ich tun?* nicht nur aufgrund der rechtlichen Grundlagen beantwortet werden kann, da das *wie* und *warum* etwas getan wird, neben dem *was*, von entscheidender Bedeutung ist (vgl. Heckmann 2016:21). Hochuli-Freund und Stotz schreiben, dass sich die Soziale Arbeit in ihren ethischen Überlegungen stets an den «spezifischen Anforderungen, Ausprägungen und Eigenheiten des jeweiligen Arbeitsbereichs der Sozialen Arbeit» (Hochuli-Freund/Stotz 2013:62), in diesem Fall der Behindertenhilfe, orientieren soll, und so durch diese auf den Arbeitsbereich abgestimmte praktisch-philosophische Reflexion, Legitimation für ihr Wirken zu erhalten (vgl. Hochuli-Freund/Stotz 2013:63). In den Worten von Heckmann gesagt, muss professionelle Soziale Arbeit ihr Handeln begründen können (vgl. Heckmann 2016:21). Weiter verweisen Hochuli-Freund und Stotz darauf, dass die Soziale Arbeit sich am Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit orientieren soll. Dabei ist das Prinzip der Subsidiarität (Hilfe zur Selbsthilfe) von grosser Bedeutung (vgl. Hochuli-Freund/Stotz 2013:82).

Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass Menschen mit Behinderung immer wieder Opfer von Diskriminierungen geworden sind: Beispielsweise in der nationalsozialistischen Aktion T4 oder in dem utilitaristischen Diskurs zum Thema Euthanasie. Diese Angriffe auf die Würde von Menschen mit Behinderung stellen die Soziale Arbeit vor eine praktisch-philosophische Aufgabe, welche beinhaltet normative berufsethische Grundlagen für die Arbeit in der Behindertenhilfe auszuarbeiten und damit einhergehend gesellschaftliche Strukturen kritisch zu hinterfragen (vgl. Röh 2018:32).

Ein praktisch-philosophischer Ansatz, welcher sich explizit mit dem Thema Menschen mit Behinderung und Gerechtigkeit auseinandersetzt und eine Antwort auf die Frage *Was sollen wir tun?* gibt, ist der Fähigkeitenansatz von Martha Nussbaum. Deshalb erörtert dieses vierte Kapitel, in einem ersten Schritt weshalb Gerechtigkeit ein von der Gesellschaft anzustrebendes Ziel darstellt, um in einem zweiten Schritt den Fähigkeitenansatz als eine Gerechtigkeitstheorie vorzustellen, welche explizit Menschen mit Behinderung einschliesst. Anschliessend in einem vierten Teil dieses Kapitels stehen die Kritikpunkte im Vordergrund,

um dann abschliessend in dem letzten Teil zu erörtern, in wie fern der Fähigkeitenansatz anschlussfähig an die Soziale Arbeit ist.

#### **4.1      Gerechtigkeit**

Gerechtigkeit umfasst, laut Böllert, Otto, Schrödter und Ziegler, politisch- und sozialphilosophische betrachtet, drei Aspekte: Die Austauschgerechtigkeit, welche die Beziehungen zwischen einzelnen Individuen behandelt, die Regelgerechtigkeit, welche sich mit den Beziehungen des Individuums zur Gesellschaft auseinandersetzt und der zuteilenden Gerechtigkeit, welche die Beziehung der Gesellschaft zum Individuum fokussiert (vgl. Böllert/Otto/Schrödter/Ziegler 2015:570). Dabei bedeutet Gerechtigkeit nicht Gleichheit, denn das Wohlergehen jedes Individuums ist entscheidend, und nicht der Vergleich des individuellen Wohlergehens mit demjenigen der anderen. Daher beinhaltet die Forderung nach einer gerechten Gesellschaft den Apell, für alle Menschen möglichst gute Lebensaussichten zu schaffen (Böllert et al. 2015:572).

Laut Nussbaum streben Menschen Gerechtigkeit an, weil sie auf eine positive Art und Weise – eben gerecht - zusammenleben wollen (vgl. Nussbaum 2010:126). Nussbaum postuliert, dass Menschen Gerechtigkeit auch um ihrer selbst willen wollen. Dies begründet sie darin, dass unterschiedliche Motive, so zum Beispiel Liebe und Mitgefühl, Menschen zu kooperativem Verhalten, welches auf Gerechtigkeit abzielt, motivieren. Diese Art kooperativen Verhaltens gründet in dem Verständnis des Menschen als politisches und soziales Wesen nach Aristoteles: Das Gute der anderen ist Teil der individuellen Konzeption eines guten gelingenden Lebens. Menschen verlassen demnach den Naturzustand, weil ein gutes gelingendes Leben nur mit anderen erreicht werden kann, und damit einhergehend ein gutes gelingendes Leben der anderen, ein Teil des eigenen Guten ist. Nussbaum widerspricht daher dem kontraktualistischen Verständnis, in welchem Gerechtigkeit nur angestrebt wird, wenn sich Menschen daraus einen Vorteil versprechen (vgl. ebd.:220-223). Daher vertritt Nussbaum auch die Annahme, «(...) dass die Bindungen zwischen den Menschen sich ebenso dem Altruismus wie dem gegenseitigen Vorteil verdanken.» (Nussbaum 2010:222). Das Ziel einer gerechten Gesellschaft wird von uns Menschen nicht angestrebt, weil sich alle Betroffenen davon einen Vorteil versprechen. Das Streben nach Gerechtigkeit sowie die Liebe zu anderen sind ausschlaggebend, für diese Zielformulierung (vgl. ebd.:208f). Dies führt Nussbaum auf die Einsicht zurück, «dass unser Leben mit dem der anderen verflochten ist und wir unsere Zwecke mit ihnen teilen.» (Nussbaum 2010:309)

## 4.2 Der essentielle Fähigkeitenansatz

Nussbaum plädiert dafür, dass aus der Untersuchung der menschlichen Historie sowie des menschlichen Erkennens, essentielle Eigenschaften (Funktionen oder Tätigkeitsweisen) des Menschen herausgearbeitet werden können (vgl. Nussbaum 1998:203, 207). Auf der Basis dieses Essentialismus schlägt Nussbaum vor, eine «normative Darstellung des historischen und zugleich universalen menschlichen Wesens» (Nussbaum 1998:207) in Form einer Liste zu gestalten. In den Worten von Nathschläger formuliert, ist die Fähigkeitenliste somit das Resultat eines narrativen Interpretationsprozesses von mündlichen und schriftlichen Überlieferungen (vgl. Nathschläger 2014:120). Laut Nathschläger vertritt Nussbaum demnach eine politische Anthropologie mit normativem Charakter, da sie sich bei den Fähigkeiten nicht auf naturwissenschaftliche Erkenntnisse beruft, sondern auf eine philosophische Anthropologie (vgl. ebd.:17-19). Sie versucht den Menschen weder metaphysisch noch empirisch zu erfassen (vgl. ebd.:20). Nussbaum verfolgt dabei die Idee, so Nathschläger, eine «Theorie sozialer Gerechtigkeit» (Nathschläger 2014:15) zu kreieren. Nussbaum selber nennt ihre Theorie eine «dicke [starke] vage Theorie des Guten». (Nussbaum 1998:207) Die Liste, welche sie *Fähigkeitenansatz* (Capabilities Approach) nennt, beinhaltet die Bedingungen - in Form von zehn Fähigkeiten - welche zur Gestaltung einer gerechten Gesellschaft nötig sind (vgl. Nussbaum 2010:104,218). Der Fähigkeitenansatz ist, so Nussbaum, eine sich am Ergebnis und nicht am Prozess orientierende Theorie (vgl. ebd.:126f). Das Ziel des Fähigkeitenansatzes ist Gerechtigkeit. Bei diesem Ergebnis setzt die Theorie an. Sie fragt sich, welche Verfahren notwendig sind, um das angestrebte Ergebnis -Gerechtigkeit - herzustellen. Gute Verhaltensregeln führen zu Gerechtigkeit, schlechte Verhaltensregeln führen zu Ungerechtigkeit. Dabei betont Nussbaum, dass diese Verfahren vielfältig und wandelbar sind (vgl. ebd.:120f). Nussbaum zielte mit ihrem Fähigkeitenansatz daher darauf ab, die Auswirkungen von sozialen und politischen Institutionen dahingehend zu hinterfragen, ob sie Rahmenbedingungen schaffen, welche die Menschen befähigen, ihre Tätigkeiten funktionstüchtig ausführen zu können (vgl. Nussbaum 1998:207). Nathschläger definiert den Fähigkeitenansatz in seiner Dissertation als Ansatz in der politischen Philosophie, mit ethischen Komponenten, da Fragen nach einem guten Leben eng mit Fragen des gerechten Handelns in der Politik verbunden sind. Damit einhergehend ist ein normativer praxisbezogener Anspruch, welcher den Fähigkeitenansatz charakterisiert. Diese Normativität begründet Nathschläger darin, dass der Fähigkeitenansatz die Gerechtigkeit zum Ziel hat und dann sagt, was notwendig ist, dass wir als Gesellschaft dorthin kommen (vgl. Nathschläger 2014:15-18).

Der Fähigkeitenansatz ist laut Nussbaum, eine von der Menschenwürde geforderte philosophische Theoriegrundlage von menschlichen Ansprüchen (vgl. Nussbaum 2010:104).

Die Basis dieser Liste ist somit die Idee einer menschlichen Würde (vgl. ebd.:218). Dabei hängt die Würde des Menschen, nach Nussbaum, nicht allein von der Vernunft ab, sie versteht den Menschen als soziales Wesen (vgl. ebd.:143). Der Fähigkeitenansatz fasst unter dem Begriff Würde eine Vielzahl von Ausgestaltungen, welche «durch eine Art Vernunft charakterisiert» (Nussbaum 2010:224) sind, zusammen. Im Gegensatz zum kantianischen Verständnis, ist dieser Aspekt jedoch nur ein Teil der menschlichen Würde. Nussbaum fügt Geselligkeit sowie körperliche Bedürfnisse zu den Charaktereigenschaften der Würde hinzu (vgl. ebd.:224). Nathschläger kommentiert: Nussbaum vollzieht eine Operationalisierung der menschlichen Würde, « (...) indem sie jeden Menschen als selbstzweckhaft ansieht und daher nie einfach nur als funktionaler Teil einer Familie oder Gemeinschaft». (Nathschläger 2014:24)

Die Liste umfasst die folgenden zehn Fähigkeiten: Leben; Körperliche Gesundheit; Körperliche Integrität; Sinne, Vorstellungskraft und Denken; Gefühle; Praktische Vernunft; Zugehörigkeit; Andere Spezies; Spiel; Kontrolle über die eigene Umwelt (vgl. Nussbaum 2010:112-114). Nussbaum nimmt eine Unterteilung ihrer Liste vor: Sie nennt in einem ersten Schritt, welche Fähigkeiten menschliches Leben auszeichnen und in einem zweiten Schritt skizziert Nussbaum, welche Funktionsfähigkeiten wesentlich für ein gutes menschliches Leben sind (vgl. Nussbaum 1998:209-215).<sup>15</sup> Nussbaum betont dabei, dass ihre Fähigkeitenliste einen kulturunabhängigen, offenen, universellen und abstrakten Charakter aufweist, damit sie modifiziert werden kann (vgl. Nussbaum 2010:115). Nathschläger führt aus, dass Nussbaum eine normative Auswahl in Bezug auf die Fähigkeiten treffen musste, damit sie ein essentialistisches Menschenbild in Form einer Liste erschaffen konnte (vgl. Nathschläger 2014:31). Nathschläger schreibt, dass es Nussbaum darum gehe, einen Konsens zu finden, welcher sich in Form der Fähigkeitenliste äußert: Jeder Mensch muss sich in den Bereichen, welche Nussbaum in ihrer Liste nennt, irgendwie verhalten. Dieser gemeinsame Erfahrungsbereich ist entscheidend, damit wir uns gegenseitig als gleichartige Wesen anerkennen (vgl. ebd.:35).

Mittels dem Fähigkeitenbegriff, greift Nussbaum die Arbeiten von Amartya Sen auf (vgl. Nussbaum 2010:114). Sen plädiert, so Nussbaum, dafür, die Lebensqualität von Menschen anhand von Fähigkeiten zu messen, da jeder Mensch einen individuellen Bedarf an Ressourcen sowie unterschiedliche Verwirklichungschancen dessen hat. Betont werden dabei die in einer Gesellschaft vorhandenen Asymmetrien. Diese Fokussierung auf Fähigkeiten ermöglicht es, den Blick auf einschränkende Strukturen in der Gesellschaft zu werfen. An

---

<sup>15</sup> Ausführungen zum Schwellenwert sind im Verlauf dieses Kapitels zu lesen.

dieser Idee setzt Nussbaum mit ihrem Fähigkeitenansatz an: Die Fokussierung auf Fähigkeiten bringt zum Ausdruck, dass Menschen in einer Gesellschaft elementare Ansprüche auf verschiedene Grundgüter haben. Diese Grundgüter sind die Bedingung für ein gutes gelingendes Leben (vgl. Nussbaum 2010:229-233). Die Fähigkeiten aus der Liste sind demnach nicht Mittel, sondern «Möglichkeiten, (...), ein würdevolles Leben zu führen». (Nussbaum 2010:226) Böllert et al. schreiben ergänzend, dass der Fähigkeitenansatz eine Verbindung zwischen der strukturperspektivischen und der subjektperspektivischen Theorie schafft (Böllert et al. 2015:575). Dies zeigt auf, dass Gutes Leben und Gerechtigkeit, so Nathschläger, für Nussbaum unzertrennlich sind: Eine minimal gerechte Gesellschaft ist nur möglich, wenn jedes Individuum der Gesellschaft die Möglichkeit hat, ein gutes Leben zu führen (vgl. Nathschläger 2014:235).

Nathschläger skizziert, das Nussbaum zwischen verschiedenen Fähigkeitsstufen in ihrer Liste unterscheidet: Die *Basisfähigkeiten* umfassen alle angeborenen Fähigkeiten eines Menschen, die seine Entwicklung ermöglichen. Die *Internen Fähigkeiten* beinhalten alle individuellen dynamischen Charakteristika eines Menschen (z.B. Gesundheitszustand, Bildungsniveau). Diese Fähigkeiten entwickeln sich in Interaktionsprozessen mit der Umwelt (vgl. ebd.:20-22). Die *kombinierten Fähigkeiten* umfassen «interne Fähigkeiten zuzüglich der gesellschaftlichen/politischen/wirtschaftlichen Bedingungen». (Nussbaum 2011:31) Somit sind Fähigkeiten gemeint, welche real ausgeübt werden können (vgl. Nathschläger 2014:22). Nussbaum umschreibt diese Fähigkeiten dahingehend, dass sie alle Möglichkeiten der Wahl und des Handelns umfassen (vgl. Nussbaum 2011:29). Diese Differenzierung lässt sich besser anhand des Wortes *Capabilities* verstehen. Das Wort Fähigkeitenansatz ist die im deutschsprachigen Raum gängige Übersetzung des englischen Capabilities Approach. Der Begriff Capabilities macht neben der Fokussierung auf Fähigkeiten im engeren Sinn auf die Chance zur Verwirklichung von Fähigkeiten sowie die Möglichkeit Fähigkeiten zu entfalten (Befähigungen) aufmerksam (vgl. Böller et al. 2015:575). Nussbaum verweist darauf, dass diese Differenzierung wichtig ist, um zu erkennen, dass die Erzeugung von internen Fähigkeiten noch nicht zwingend bedeutet, dass diese auch verwirklicht werden können und dass keine kombinierten Fähigkeiten ohne interne Fähigkeiten erzeugt werden können (vgl. Nussbaum 2011:30f).

Weiter schreibt Nussbaum, dass der Fähigkeitenansatz eine Minimalkonzeption ist, welche vom Staat im Minimum fordert, dass alle Menschen ein Niveau von kombinierten Fähigkeiten erreichen, welche einen bestimmten Schwellenwert übersteigen (vgl. Nussbaum 2011:32). Menschen haben viele Eigenschaften. Einige davon entsprechen den normativen Grundlagen in solcher Weise, dass ein Leben ohne sie, nicht als ein menschliches Leben identifiziert werden könnte. Daraus schliesst sich, dass die Spezies Mensch über

eine spezifische Form und Gestalt verfügt, welche gewisse Fähigkeiten (Entscheidungsspielräume) bedingt. Diese Form stellt den niedrigsten Schwellenwert dar. Dabei betont Nussbaum, dass diese Fähigkeiten nicht zwingend in Tätigkeiten münden müssen, sondern dass die Betonung auf der Möglichkeit dieser Tätigkeit liegt (vgl. Nussbaum 2010:251-259) «Nachdem wir diesen (niedrigsten) Schwellenwert identifiziert haben, beginnen wir mit der Suche nach einem höheren Schwellenwert, oberhalb dessen nicht nur ein menschliches Leben, sondern ein *gutes Leben* möglich wird.» (Nussbaum 2010:251) Alle zehn Punkte aus der Liste sind demnach minimale Bedingungen der Gerechtigkeit. Daraus ergibt sich, dass die zehn Punkte nicht als Einzelforderungen, sondern als zusammenhängendes Ganze verstanden werden müssen (vgl. ebd.:244f).

Ein menschenwürdiges Leben kann nicht nur auf ein Element reduziert werden, sondern umfasst eine ganze Palette von Elementen. Daraus leitet Nussbaum ab, dass kein Element durch ein anderes ersetzt oder kompensiert werden kann (vgl. Nussbaum 2010:123f). Aus dieser Überlegung heraus betont Nussbaum, dass die Fähigkeiten einen Eigenwert besitzen (vgl. ebd.:233).

Laut Nussbaum ist der Staat dafür verantwortlich, die Voraussetzungen zur Verwirklichung der Fähigkeiten, auch für Menschen die mehr Unterstützung und Hilfe dafür benötigen, zu schaffen (vgl. Nussbaum 2011:32f). «Im Falle von Menschen mit kognitiven Behinderungen hat das Ziel darin zu bestehen, sie die gleichen Fähigkeiten besitzen zu lassen wie «normale» Menschen.» (Nussbaum 2011:33)

### **4.3 Der Fähigkeitenansatz und Menschen mit Behinderung**

Aus diesen Überlegungen wird ersichtlich, dass sich Nussbaum explizit mit dem Thema Menschen mit Behinderung auseinandersetzt. Weshalb der Fähigkeitenansatz besonders anschlussfähig an die Behindertenhilfe in der Schweiz ist, soll nun folgenden erläutert werden.

In einigen Spezies führen Beeinträchtigungen umweltbedingt zu einem schlechten und/oder kurzen Leben. Da Menschen grossen Einfluss auf ihre Umwelt einnehmen können, ist es ihnen möglich, Angehörige mit einer Behinderung zur Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu befähigen (vgl. Nussbaum 2010:128). Aus dieser Überlegung heraus ergibt sich die Annahme, dass eine gute Theorie der Gerechtigkeit alle Menschen, auch Menschen mit Behinderung, umfasst (vgl. ebd.:134).

Nathschläger schreibt, dass Nussbaum in ihrem Fähigkeitenansatz keine Alternative zum Utilitarismus und zu den Kontrakttheorien formt, sondern versucht die Errungenschaften

dieser beiden Ansätze in ihrem Ansatz weiterzuentwickeln und zu integrieren (vgl. Nathschläger 2014:63). Um diese Weiterentwicklung verstehen zu können, erläutert nun der folgende Abschnitt kurz, weshalb Kontrakttheorien Menschen mit Behinderung ausschließen und wie der Fähigkeitsansatz diese Problematik aufnimmt.

Kontrakttheorien schliessen immer nur bestimmte Gruppen (Vertragspartner) ein (vgl. Nussbaum 2010:135). Nussbaum schreibt, dass die Schwierigkeit in Bezug auf den Kontraktualismus nach Rawls darin besteht, dass nach dieser Auffassung Menschen den Naturzustand verlassen, da sie sich von dem gegenseitigen Nutzen einen Vorteil versprechen. Damit einhergehend ist die Annahme, dass zwischen den Vertragsparteien ein symmetrisches Machtverhältnis vorherrscht. Diese Annahme schliesst Menschen mit Behinderung, welche fast ausschliesslich in Abhängigkeitsverhältnissen leben, aus (vgl. ebd.:219f). Nussbaum kritisiert daran, dass eine Konzeption der Gerechtigkeit, auch Menschen mit Behinderung als gleichgestellte Bürger\*innen anerkennen muss (vgl. ebd.:142).

Manche Fähigkeiten können Menschen mit Behinderung durch keine gesellschaftliche Anstrengung ermöglicht werden. Nussbaum nennt als Beispiel die Fähigkeit der politischen Partizipation: Manche Menschen können aufgrund ihrer kognitiven Ressourcen, keine sinnvolle Wahl treffen und dementsprechend den genannten Schwellenwert für ein gutes Leben nie erreichen. Diese Feststellung veranlasst Nussbaum dazu, die Frage einer separaten Liste für Menschen mit Behinderung abzuhandeln (vgl. ebd.:259): Die Schaffung von extra-Listen für Menschen mit Behinderung würde zu einer Typisierung mit einem separativen Charakter führen. Folge einer solchen Separation wäre die Stigmatisierung von Menschen mit Behinderung, was wiederum dazu führen würde, dass Menschen mit Behinderung nicht die gleichen Verwirklichungschancen hätten wie Menschen ohne Behinderung. Aufgrund dieser Überlegungen plädiert Nussbaum für eine Liste (vgl. ebd.:259-266). Die Feststellung, dass manche Menschen mit Behinderung über manche Fähigkeiten nie verfügen können, soll als *nicht gut* bezeichnet werden, aber nicht als Anlass eine neue Liste zu entwerfen. Die Aufgabe der Gesellschaft ist in diesen Fällen, den Menschen mit Behinderung zu möglichst vielen Fähigkeiten direkt zu befähigen. In den Bereichen, wo eine solche direkte Befähigung nicht möglich ist, schlägt Nussbaum vor, vormundschaftlich zu agieren (vgl. ebd.:267). Nussbaum schlägt die Brücke von diesen Überlegungen zu den politischen Strukturen: Nussbaum sieht daher die Aufgabe der Politik darin, dass sie die sozialen Grundlagen zur Verwirklichung aller Fähigkeiten auf der Liste generiert. Somit ist die gesellschaftliche Aufgabe auch dann erfüllt, wenn einer Person aufgrund ihrer Beeinträchtigung die Verwirklichung der Fähigkeiten nicht offensteht (vgl. ebd.:268). «Der damit verbundenen politischen Konzeption der Person zufolge sind Menschen verletzliche und

zeitgebundene Wesen, die Fähigkeiten und Bedürfnisse haben, (...).» (Nussbaum 2010:307) Diese sind durch unterschiedliche Behinderungen eingeschränkt (vgl. ebd.:307) Um Ungleichheit beurteilen zu können verweist die Fähigkeitenansatzperspektive darauf, den «(...) materiell, institutionell und politisch-diskursiv strukturierten Raum gesellschaftlicher Möglichkeiten mit dem je akteursbezogenen Raum individueller Bedürfnisse und Befähigungen in Beziehung zu setzen, (...).»(Böllert et al 2015:576) Die Verwirklichungschancen sind daher für die Chancen auf ein gelingendes Leben für Menschen mit Behinderung zentral (Böllert et al. 2015:576).

#### 4.4 Kritik am Fähigkeitenansatz

Nathschläger setzt sich in seiner Dissertation kritisch mit dem Fähigkeitenansatz auseinander. Die Hauptpunkte sind folgende:

Eine erste Kritik zielt auf die **Quellen der essentiellen Fähigkeiten** der Liste: Nathschläger führt aus, dass Nussbaums Quelle in Bezug auf das Selbstverständnis der Menschen nicht metaphysisch ist. Sie bezieht sich auf mündliche und schriftliche transkulturelle Überlieferungen (vgl. Nathschläger 2014:27). Nathschläger schreibt, dass demnach der Fähigkeitenansatz zu einem internen Realismus eingeordnet werden kann (vgl. ebd.:57). Zum Thema interner Realismus handelt Nathschläger zwei Kritikpunkte von Scherer ab. Der erste Kritikpunkt beinhaltet, dass die Auswahl der Überlieferungen, welche Nussbaum zur Ausarbeitung ihrer essentiellen Fähigkeiten getroffen hat, willkürlich und unvollständig ist. Die Frage, welche sich dadurch ergibt, ist, wie die Liste dennoch einen universellen Charakter aufweisen kann. Nussbaum bezieht sich laut Nathschläger deshalb auf die intuitive Zustimmung der Fähigkeiten von vernunftsfähigen Menschen (vgl. ebd.:28f). Der zweite Kritikpunkt von Scherer, welcher Nathschläger abhandelt, schliesst an den ersten an: Der Prozess der Formung eines homogenen Menschenbildes aus der Auswahl der Überlieferungen ist nicht neutral. Nathschläger weist aber darauf hin, dass gerade der heterogene Charakter der Fähigkeitenliste, der Heterogenität der Erfahrungen, einem gelingenden Leben Rechnung trägt (vgl. ebd.:29f). Nathschläger entkräftet somit den Homogenisierungsvorwurf, wirft aber auch ein, dass zur «Formulierung normativer (sozial-)ethischer Richtlinien» (Nathschläger 2014:30), so wie es Nussbaum beabsichtigt, ein einheitliches Menschenbild nötig ist (vgl. ebd.:30).

Nathschläger arbeitet weiter einige Kritikpunkte zur **Fähigkeitenliste** heraus: Bei den Punkten aus der Fähigkeitenliste ist oftmals nicht klar, ob es sich um interne persönliche Fähigkeiten oder um externe Bedingungen (Rechte) handelt. Nathschläger betont, dass Nussbaum dadurch Individualethik und Sozialethik verbindet (vgl. ebd.:149f). «Individualität lässt

sich erst im Austausch, im Zusammenleben und letztlich in der Abgrenzung zu anderen ausbilden.» (Nathschläger 2014:150) Weiter ist eine Trennung zwischen Fähigkeit und Tätigkeit auf der operativen Ebenen, im Gegensatz zur theoretischen, häufig schwer nachvollziehbar (vgl. ebd.:149, 153) Weiter kritisiert Nathschläger, dass die Reduktion auf zehn Punkte nicht nachvollziehbar ist. Teilweise fasst Nussbaum ein ganzes Bündel an Fähigkeiten unter einem Punkt zusammen (vgl. ebd.:150). Ausserdem könnte die Liste auf die zwei wesentlichen Fähigkeiten der Praktischen Vernunft sowie der Zugehörigkeit reduziert werden, da sich alle anderen Punkte aus diesen ergeben (vgl. ebd.:149).

Weiter wirft Nathschläger einen kritischen Blick auf den **Fähigkeitsbegriff**: Unter dem Begriff Fähigkeiten versteht Nussbaum, so Nathschläger, «(...) positive Freiheiten bzw. Möglichkeiten, die einer Person zur Verfügung stehen, aus denen sie auswählen kann.» (Nathschläger 2014:157) Daraus schliesst Nathschläger, dass der Fähigkeitenbegriff subjektbezogen ist. Er plädiert demnach für den offeneren Begriff Capabilities. Nathschläger untersucht den Fähigkeitenbegriff in Anlehnung an Clemens Sedmak und postuliert folgendes: Der Fähigkeitenbegriff bezieht sich immer auf einen Träger, durch welchen er geformt und zum Ausdruck gebracht werden kann. Dabei sind die Fähigkeiten nicht nur eine unwesentliche Eigenschaft des Trägers, sondern sie tragen entscheidend dazu bei, wer diese Person ist. Diese wechselseitige Beziehung zwischen den Fähigkeiten und dem Träger (Person) wird, so kritisiert Nathschläger, bei Nussbaum zu wenig berücksichtigt: Nussbaum nennt in ihrer Liste Fähigkeiten, welche keinen solchen Trägerbezug aufweisen, so zum Beispiel eine normale Lebensdauer zu haben. Aus diesem Grund schlussfolgert Nathschläger, dass es im deutschsprachigen Raum sinnvoller erscheint, den Begriff Capabilities als Befähigung, Ressource oder Möglichkeit zu übersetzen (vgl. ebd.:161f).

In einem weiteren Kritikpunkt beschäftigt sich Nathschläger mit der **Untrennbarkeit von Fähigkeit und Tätigkeit**. Fähigkeiten verharren nicht in einem Zustand, sondern sind dynamisch: Fähigkeiten werden durchs Tätigsein erworben und gehen durchs Nichttätigsein verloren. Fähigkeiten bedürfen demnach Tätigkeiten. Weil das Ziel des Fähigkeitenansatzes Fähigkeiten und nicht Tätigkeiten sind, ergibt sich, so schlussfolgert Nathschläger, ein Spannungsverhältnis (vgl. ebd.:166).

In einem letzten Kritikpunkt beschäftigt sich Nathschläger intensiv mit dem **Paternalismusvorwurf** (vgl. ebd.:169). Inhalt des Paternalismusvorwurfs ist, dass Nussbaum dem Staat und der Politik eine grosse Zuständigkeit zuschreibt und somit eine Bevormundung der Bürgerschaft erfolgt (vgl. ebd.:169). Nussbaum entgegnet diesem Vorwurf, so Nathschläger, mit dem Verweis, dass die Fähigkeitenliste einen vagen Charakter aufweist, welcher

eine Vielfalt von Konzeptionen des guten Lebens zulässt (vgl. ebd.:170f). Nathschläger skizziert die Ausgangslage des Paternalismusvorwurfes, indem er auf die zwei Arten von rechtlichen Vorschriften hinweist: Die Freiheit des Einzelnen wird mit dem Ziel eingeschränkt, die Rechte (Freiheiten) der Gesellschaft zu sichern. Diese Art Einschränkungen sind weniger Inhalt des Paternalismusvorwurfs. Dieser bezieht sich auf diejenigen Einschränkungen der Freiheit des Einzelnen, welche keine gesellschaftliche Absicht verfolgen. Da die Auswirkungen einer rechtlichen Vorschrift auf die Gesellschaft sehr schwer zu definieren sind, ist diese Unterscheidung nur schwer zu machen (vgl. ebd.:172f). Nathschläger setzt die drei von Dworkin formulierten Kriterien des Paternalismus in Bezug zum Fähigkeitenansatz. Daraus ergibt sich, dass die Fähigkeitenliste dann paternalistisch ist, wenn

- ... die Fähigkeitenliste die Freiheit des Einzelnen beeinträchtigt.

Die Freiheit des Einzelnen soll durch die Liste im Sinn einer Befähigung zur Autonomie vergrößert und nicht, wie der Vorwurf initiiert, beschnitten werden. Dieses Gegenargument wird noch bestärkt dadurch, dass die Konzeption auf Fähigkeiten und nicht Tätigkeiten abzielt. Der einzelne Person der Bürgerschaft ist frei, ihre Fähigkeiten zu verwirklichen (vgl. ebd.:175f)

- ... der Staat aufgrund des Inhaltes der Fähigkeitenliste handelt, ohne die Zustimmung der Bevölkerung dafür zu haben.

Nussbaum sieht die Liste, so Nathschläger, als Bezugsrahmen, im Sinne eines übergreifenden Konsenses, für Verfassungen. In diesem Sinne wird der Paternalismusvorwurf entkräftet. Anders sieht es jedoch hinsichtlich der konkreten Gesetzgebungen aus: Es ist nicht auszuschliessen, dass ein Teil der Bevölkerung die einzelnen Gesetzgebungen ablehnt. Nathschläger schreibt, dass dies jedoch aufgrund der Verhältnismässigkeit kein Argument für den paternalistischen Charakter der Fähigkeitenliste darstellt, da es unwahrscheinlich erscheint, dass alle Personen der Bürgerschaft in einem demokratischen Staat allen Gesetzen vollumfänglich zustimmen (vgl. ebd.:175-178).

- ... der Staat aufgrund der Fähigkeitenliste handelt, weil sie der Bevölkerung dient.

Paternalistisches Handeln zielt auf gute Konsequenzen für die Zielgruppe ab. Im Sinne dieses positiven Aspektes von Paternalismus, ist die Fähigkeitenliste paternalistisch. Nathschläger führt an, dass sich dabei die Frage stellt, ob dies ein Problem darstellt, da eine Regierung, welche nicht der Bevölkerung dient, sinnlos ist (vgl. ebd.:178f). Menschen, so Nathschläger, richten ihr Handeln auf das Gute aus (vgl. ebd.:187). «Was immer eine Gesellschaft auch an Regelungen und Gesetzen beschliesst, immer dienen sie letztlich einer

bestimmten Vorstellung des Guten.» (Nathschläger 2014:187) In dem Sinne einer Gerechtigkeitstheorie vorzuwerfen, dem dritten Kriterium nach Dworkin zu entsprechen, so Nathschläger, ist widersinnig (vgl. ebd.:187). Aufgrund dieser Überlegungen schreibt Nathschläger, dass der Paternalismusvorwurf gegenüber dem Fähigkeitenansatz nicht gerechtfertigt ist (vgl. ebd.:186).

Nathschläger untersucht neben diesen allgemeinen Kritikpunkten, auch die zehn Fähigkeiten aus der Liste kritisch (vgl. ebd.:65-154). Einige Kritikpunkte werden folgend erläutert.

*Körperliche Gesundheit*, der zweite Punkt auf der Liste, umfasst laut Nathschläger zwei Aspekte: Die Fähigkeit gesund zu sein sowie die Tätigkeit ein gesundes Leben zu führen. Nathschläger verweist darauf, dass Nussbaum dem Staat die Aufgabe auferlegt, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Bürgerschaft eine Fähigkeit verwirklichen können aber nicht müssen. Bei der Gesundheit ist eine solche Trennung zwischen Fähigkeit und Tätigkeit schwer zu machen (vgl. ebd.:80f). Nathschläger fasst dies adäquat zusammen: «Die Fähigkeit (*gesund sein*) ist also vor allem auf die ständige Anwendung einer *Tätigkeit (gesund leben)* angewiesen.» (Nathschläger 2014:80) Daraus wird laut Nathschläger ersichtlich, dass Nussbaum Gesundheit als eine Fähigkeit ansieht, welche direkt durch politisches Handeln beeinflusst werden kann. Nathschläger fügt unter Rückgriff auf Sting und Gehlen kritisch hinzu, dass Gesundheit auch als Produkt eines guten Lebens verstanden werden kann und in dem Sinne keine Fähigkeit mehr darstellen würde (vgl. ebd.:81). Nussbaum führt unter diesem Punkt den Besitz einer angemessenen Unterkunft an (vgl. Nussbaum 2011:41). Nathschläger schreibt zum Thema angemessene Unterkunft, dass das Vorhandensein einer Notunterkunft als erster Schwellenwert und das Vorhandensein einer eigenen Wohnung, und damit einhergehend Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre, als zweiten Schwellenwert angesehen werden könnte (vgl. Nathschläger 2014:87).

Nussbaum nennt unter *körperlicher Integrität* die Fähigkeit der Bewegungsfreiheit sowie das frei sein von jeglichen gewalttätigen Übergriffen. Weiter umfasst dieser Punkt auch die Freiheit in Bezug auf Sexualität, und die damit verbundene Fortpflanzungsfreiheit (vgl. Nussbaum 2011:41). Nathschläger kritisiert, dass die von Nussbaum genannten Punkte zu körperlicher Integrität nur schwer miteinander vereint werden können. Mit einem grosszügigen Blick räumt er ein, dass die fünf Punkte unter Sicherheit und sexueller Selbstbestimmung zusammengefasst werden können. Dadurch erscheint der Titel Körperliche Integrität nachvollziehbar (vgl. Nathschläger 2014:89).

Nussbaum schreibt, so Nathschläger, der *Praktischen Vernunft* (im Sinne eines kritischen und reflektierenden Planungsprozesses) sowie der Zusammengehörigkeit viel Gewicht zu, da erst durch deren Verwirklichung die anderen Fähigkeiten Gestalt gewinnen können (vgl. ebd.:108,110f). Grob geht es bei dieser Fähigkeit darum, dass sich ein Mensch mit einer kritischen Distanziertheit ein Bild davon machen kann, was ein gelingendes Leben ist (vgl. ebd.:109). Nathschläger stellt den Vergleich auf, dass ein Leben ohne praktische Vernunft einem Boot ohne Steuerruder gleicht: Selbst optimale Verwirklichungschancen vermögen nicht, dass das Boot seine eigentliche Bestimmung - Güter und Personen gezielt und selbstbestimmt von Ort zu Ort zu bringen – erfüllen kann und somit auch kein gelingendes Leben für dieses Boot möglich ist (vgl. ebd.:111). Ein Konzept eines gelingenden Lebens zu machen und sich damit kritisch und reflexiv auseinander zu setzen und in der Lage zu sein diese Konzeption an ändernde Gegebenheiten anzupassen, so versteht Nathschläger die Konzeption von Nussbaum der Fähigkeit praktische Vernunft (vgl. ebd.:113,116).

Unter dem Punkt *Zugehörigkeit* versteht Nussbaum die Notwendigkeit für Menschen in einer Gesellschaft zu leben (vgl. Nussbaum 2010:113). Nathschläger schreibt, dass sich diese Notwendigkeit bereits durch die biologische Natur des Menschen ergibt: Menschen sind aufgrund ihres Alters, Krankheiten und Behinderungen auf Unterstützung angewiesen (vgl. Nathschläger 2014:124). Nathschläger verweist darauf, dass Nussbaum die Gesellschaft auffordert aktiv gute Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Fähigkeiten verwirklicht werden können, und nicht erst post-diagnostisch tätig zu werden (vgl. Nathschläger 2014:126).

Nathschläger betont, dass *Spiel* häufig in einem Gruppenkontext stattfindet und es dadurch zentral ist, sich als Teil der Gesellschaft zu fühlen (vgl. ebd.:138). «Verschiedene Formen des Spiels und, etwas allgemeiner, der Aktivitäten, die der Erholung und dem Gemeinschaftsleben abseits des ökonomischen Überlebens dienen, sind tief in allen menschlichen Kulturen verwurzelt» (vgl. Nathschläger 2014:137).

Nathschläger kritisiert, dass es sich bei dem Punkt *Kontrolle über die eigene Umwelt* nicht um eine eigentliche Fähigkeit handelt, sondern um die externen Bedingungen zur Verwirklichung der anderen Punkte (vgl. ebd.:257f). Nussbaum betont mit ihrem zehnten Punkt, so Nathschläger, dass der Staat die Aufgabe hat, Arbeitsformen für alle Menschen zu schaffen. Nathschläger betont dabei, dass damit ein Aufruf verbunden ist, auch für Menschen mit Behinderung passende Arbeitsformen zu gestalten (vgl. ebd.:145).

#### **4.5 Die Anschlussfähigkeit des Fähigkeitsansatz an die professionelle Soziale Arbeit**

Böllert et al. erläutern, weshalb der Fähigkeitsansatz besonders anschlussfähig an die Soziale Arbeit ist: Der gerechtigkeitsethische Fähigkeitsansatz umfasst eine offene und vielfaltintegrierende Konzeption eines gelingenden Lebens und fokussiert auf die Verwirklichungsspielräume. Dieses pluralitätsgeprägte Verständnis eines gelingenden Lebens kritisiert sozialagogische Interventionen, welche eine enge normative Rahmung aufweisen. Somit grenzt sich der Fähigkeitsansatz auch von den Ansätzen ab, welche bedürfnisfokussiert sind. Denn der Fähigkeitsansatz fokussiert nicht auf die Realisation dieser Bedürfnisse, sondern auf die Möglichkeiten zur Realisation der Bedürfnisse. Böllert et al. erläutern weiter, dass diese Fokussierung wesentlich ist, weil die Orientierung an der Realisation der Bedürfnisse zu einer Bedürftigkeit bei der Adressatenschaft der Sozialen Arbeit führt. Diese Bedürftigkeit bedarf einer Anspruchserhebung und verursacht ein Abhängigkeitsverhältnis, welches die Würde des Menschen verletzt. Weiter handelt es sich bei der Bedürftigkeit um eine sich verändernde Einheit (Böllert et al. 2015:576).

Die Qualität der Sozialen Arbeit im Sinne des Fähigkeitsansatzes bemisst sich, so Böllert et al., an dem Beitrag, welchen sie zur Vergrößerung der Verwirklichungschancen ihrer Adressatenschaft leistet (vgl. ebd.:577). Otto, Scherr und Ziegler ergänzen: Um Aussagen darüber treffen zu können, welche sozialen Strukturen für ein selbstbestimmtes Leben förderlich und welche hindernd wirken, müssen die Verwirklichungschancen innerhalb dieser Struktur analysiert werden. Der Fähigkeitsansatz eignet sich deshalb besonders gut für die Soziale Arbeit (vgl. Otto/Scherr/Ziegler 2013:219).

## 5 Diskussion und Schlussfolgerungen

In diesem letzten und abschliessenden Kapitel sollen nun die einzelnen, in der Arbeit genannten Aspekte in Zusammenhang mit der Fragestellung *Welche Gründe sprechen aus fachlicher, rechtlicher und praktisch-philosophischer Perspektive für eine sozialraumbezogene Behindertenhilfe im Kanton Bern?* gebracht und abschliessend diskutiert werden.

Auf die Unterfrage *Weshalb ist kritische Reflexivität eine wichtige Funktion der Sozialen Arbeit in der Behindertenhilfe und welche disziplinäre Positionierung kann die Soziale Arbeit in der sozialraumbezogenen Behindertenhilfe einnehmen?* geben die Ausführungen im zweiten Kapitel eine Antwort. Das Kapitel zeigt auf, dass das Konzept der Funktionalen Gesundheit, wie es INSOS Schweiz (2009) ausführt, der professionellen Sozialen Arbeit in der Behindertenhilfe eine kritisch reflexive Haltung auferlegt, indem es darauf hinweist, Behinderung als Funktionsfähigkeit zu betrachten, welche nicht nur individuelle, sondern auch kontextabhängige (sozialräumliche) Faktoren beinhaltet. Um diese Kontextfaktoren in das professionelle Handeln einbeziehen zu können, muss die Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe, wie dies Oberholzer (2011) schön ausführt, eine kritisch reflexive Haltung - besonders in Bezug auf ihre institutionalisierten Organisationsstrukturen - einnehmen: Im Kapitel 2.2 wird deutlich, dass die Einnahme einer solchen kritischen Reflexivität der Sozialen Arbeit in der Behindertenhilfe nötig ist, um die in diesem Bereich momentan stark vorherrschenden institutionalisierten Strukturen und ihre inklusiven Wirkungsmöglichkeiten zu hinterfragen. Dabei geht eine solche kritische Reflexivität sogar soweit, dass sie anerkennt, dass diese institutionellen (exkludierenden) Strukturmerkmale im Widerspruch zur Inklusionsforderung stehen. Diese kritische Auseinandersetzung mit den vorherrschenden Strukturen in der Behindertenhilfe zeigt auf, dass sich die Behindertenhilfe zukünftig anstelle der organisationzentrierten auf individuelle und sozialräumliche Unterstützungsleistungen fokussieren muss. Dieser Wechsel stellt einen Paradigmenwechsel dar. (Welche rechtlichen und praktisch-philosophischen Argumente für diesen Paradigmenwechsel sprechen, wird in dem Kapitel drei und vier beantwortet.) Die im Kapitel 2.3 und 2.4 erläuterte, von Kessel und Maurer (2016) geprägte, disziplinäre Positionierung der Sozialen Arbeit zum Sozialraum zeigt deutlich auf, dass die Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe als – auch in Bezug zur IFSW/IASSW-Definition – Grenzbearbeiterin, neben den Unterstützungsleistungen für das Individuum, auch sozialraumbezogene Unterstützungsleistungen erbringen muss. Diese sozialraumbezogenen Unterstützungsleistungen umfassen, aufbauend auf das Fachkonzept Sozialraumorientierung nach Hinte (2006) entsprechend des SONI-Modells von Früchtel et al. (2013) acht verschiedenen sozialraumbezogenen Rollen der Sozialen Arbeit in der Behindertenhilfe (Kapitel 2.5). Wie die Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe mit

der Herausforderung dieser Rollenerwartung – welche sich teilweise auch widersprechen – umgehen soll, stellt eine weiterführende Fragestellung dar.

Die zweite Unterfrage *Welche rechtlichen Aspekte sprechen für eine sozialraumbezogene Behindertenhilfe auf internationaler, eidgenössischer sowie kantonaler Ebene?* wird im dritten Kapitel beantwortet. Im Kapitel 3.1 wird deutlich, dass auf internationaler Ebene die Menschenrechte, insbesondere die speziell auf Menschen mit Behinderung abgestimmte BRK, für die Behindertenhilfe von grosser Bedeutung sind. Die Inhalte der BRK, insbesondere Artikel 19, sprechen sich explizit für eine sozialraumbezogene Behindertenhilfe aus und bilden in der Behindertenpolitik in der Schweiz den Rahmen, an dem sich eidgenössisches sowie kantonales Recht orientiert. Im Kapitel 3.2 zeigt sich, dass unterschiedliche Rechtsquellen (BV, IFEG, BehiG, EGBG sowie die Gesetze zu den Sozialversicherungen) eine Relevanz für die Behindertenhilfe aufweisen und auf Gleichstellung, Inklusion und ein selbstbestimmtes Leben abzielen. Die Ausführungen zum Assistenzbeitrag verdeutlichen jedoch, dass nicht alle sozialraumnahen rechtlichen Grundlagen auch dazu führen, dass die Leistungen für alle Leistungsberechtigten eine sozialraumbezogenere Behindertenhilfe mit sich zieht.

Das Kapitel 3.3 zeigt auf, dass die Ausgestaltung der Behindertenhilfe, je nach Kanton, anders ausfällt. Die Fokussierung auf den Kanton Bern scheint deshalb sinnvoll, weil er einen Wechsel des Finanzierungssystems in der Behindertenhilfe ab 2019 anstrebt: Anstelle der Objekte (die Organisationen der Berner Behindertenhilfe) werden nun vor allem die Subjekte (Personen mit Behinderung) finanziert. Bern übernimmt somit eine Vorreiterfunktion, an welcher sich andere Kantone orientieren können. Trotzdem bleibt die Frage offen, wie es der Schweizer Behindertenhilfe mit ihrem föderalistischen System gelingen kann, die Umsetzung der BRK in allen Kantonen voranzutreiben.

Interessant ist es, diese rechtlichen Grundlagen in Zusammenhang mit den vier Dimensionen des sozialen Raums nach Früchtel et al. (2013), zu betrachten: Einen Paradigmenwechsel von einer Objekt- zu einer Subjektfinanzierung wirkt dem Problem entgegen, dass Organisationen der Behindertenhilfe das soziale Problem *Behinderung* mit ihren exkludierenden Strukturen selber mitproduzieren. Menschen mit Behinderung erhalten – die Inhalte des Kapitel 3.3 betrachtend - in Bern, ab 2019, eine individuelle, auf den Bedarf ausgerichtete Unterstützungsleistung mit dem Ziel, dass das Versorgungssystem im Kanton Bern für Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben sowie Inklusion in die Gesellschaft ermöglicht. Die Selbstbestimmung wird zwar durch das Massschneidern der individuellen Unterstützungsleistung erhöht, es bleibt jedoch offen, wie das Ziel der Inklusion dadurch

erreicht werden soll. Auch wenn durch diesen Paradigmenwechsel Menschen mit Behinderung als Steuermänner und Steuerfrauen des Unterstützungsprozesses an Macht und Autonomie gewinnen, so können sie sich nicht selber inkludieren. Inklusion erfordert sozialraumbezogene Unterstützungsleistungen, welche fallunspezifische Barrieren in der Gesellschaft ab- und fallunspezifische Förderfaktoren aufbauen. Aus dieser Überlegung ergibt sich die weiterführende Fragestellung *Was braucht die Gesellschaft (von der Sozialen Arbeit) damit diese Inklusionsleistung gelingt?* Aus diesen Überlegungen ergibt sich die Folgerung, dass das Behindertenkonzept des Kantons Bern zwar einen wesentlichen Schritt in Richtung der Umsetzung der BRK macht, der sozialräumliche Bezug jedoch nur implizit – über das Subjekt – Beachtung findet. Anknüpfend an die im zweiten Kapitel behandelte Frage der disziplinären Positionierung der Sozialen Arbeit kann gesagt werden, dass sich die Soziale Arbeit in der Schweizer - besonders in der Berner - Behindertenhilfe als eine grenzbearbeitende Profession für eine Resozialisierung der Unterstützungsleistungen engagieren muss. Ein solches Engagement fordert eine aktive Rolle der Sozialen Arbeit in der Sozialpolitik zum Thema *soziale Gerechtigkeit*. Wie die Ausführungen zum Assistenzbeitrag deutlich aufzeigen, muss die Soziale Arbeit in der Ausgestaltung der rechtlichen Lage zum Assistenzbeitrag mitwirken, um damit einen Beitrag zur Vielfalt der Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu leisten. Wie die Ausführungen in der Einleitung aufzeigen, wäre ein solches politische Engagement dringend nötig. Somit zeigt diese Arbeit auf, dass die (sozial)politischen Entwicklungsprozesse, welche die Behindertenhilfe betreffen, von der Sozialen Arbeit so mitgestaltet werden müssen, dass sie sozialraumbezogener werden. Wie konkret ein solches Engagement der Sozialen Arbeit aussehen kann, stellt eine weiterführende Fragestellung dar.

Anknüpfend an diese Überlegungen gibt das vierte Kapitel einen möglichen Begründungsrahmen für ein solches Engagement ab, indem es auf die Unterfrage *Welchen Beitrag leistet der Fähigkeitsansatz zum praktisch-philosophischen Begründungsrahmen für eine sozialraumbezogene Behindertenhilfe im Kanton Bern?* antwortet.

Unter Punkt 4.1 wird deutlich, dass soziale Gerechtigkeit ein von der Gesellschaft angestrebtes Ziel darstellt, weil der Mensch im Sinne eines aristotelischen Verständnisses ein politisches und soziales Wesen ist. Im nachfolgenden Kapitel 4.2 zeigt sich, dass Nussbaum (1998, 2010, 2011) mittels ihrer essentialistischen Konzeption des guten Lebens, in Form des Fähigkeitsansatzes, einen Vorschlag macht, wie das Ziel *soziale Gerechtigkeit* angestrebt werden kann. Sie fordert den Staat auf, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass alle Menschen die Chance haben, ihre genannten zehn Punkte zu verwirklichen. Dabei, Kapitel 4.3 beachtend, wird deutlich, dass der Fähigkeitsansatz Menschen mit Be-

hinderung explizit miteinbezieht. In diesem konkreten Einbezug von Menschen mit Behinderung liegt eine grosse Chance für die Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe. Wie der Umfang des kritischen Kapitels 4.4 aufzeigt, sieht sich der Fähigkeitenansatz jedoch, laut Nathschläger (2014), einigen Herausforderungen gegenübergestellt.

Interessant ist es, diese Kritikpunkte in Bezug zu einer sozialraumbezogenen Behindertenhilfe zu stellen: Die Verbindung der individuellen und der sozialräumlichen Ethikebenen im Fähigkeitenansatz leistet einen grossen Beitrag zur Legitimation von sozialraumbezogener Sozialer Arbeit: Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe soll ihre Tätigkeit darauf ausrichten, dass die Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass Menschen mit Behinderung die zehn Fähigkeiten aus der Liste – so weit wie möglich – verwirklichen können. Dadurch richtet sich der Blick automatisch nicht nur auf das Individuum, sondern auch auf den Sozialraum. Die BRK stützt diese Legitimation zusätzlich.

Die Unterscheidung in Fähigkeit und Tätigkeit ist, wie das Beispiel der körperlichen Gesundheit im Kapitel 4.4 aufzeigt, in der Praxis teilweise schwer nachvollziehbar. Im Sinne einer sozialraumbezogenen Behindertenhilfe (gestützt auf das unter 2.5 genannte zweite Prinzip der Sozialraumorientierung und den Ausführungen von Früchtel et al. (2013) in der Dimension Individuum) verkörpert die Fokussierung auf Fähigkeiten trotzdem das wichtige Prinzip der Anti-Pädagogik: Menschen mit Behinderung werden als Expert\*in ihrer Lebenslage verstanden, welche die Chance auf die Verwirklichung von Fähigkeiten haben sollen. Ob sie diese Chance im Sinne eines Tätig-seins wahrnehmen, liegt in ihrer Verantwortung und ist nicht die Aufgabe einer pädagogisierenden Sozialen Arbeit. Diese Fähigkeitenfokussierung stärkt die disziplinäre Positionierung der Sozialen Arbeit nach Kessl und Maurer (2016) als Grenzbearbeiterin, da der Fokus auf die Ausgestaltung der sozialräumlichen Rahmenbedingungen und nicht auf dem Individuum liegt.

Werden die im Kapitel vier genannten Aspekte des Fähigkeitenansatzes und die im Kapitel 3.3 genannten Versorgungsziele des Behindertenkonzeptes des Kanton Berns in Zusammenhang gebracht, ergibt sich folgendes: Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kanton Bern (2011, 2016) und Nussbaum (1998, 2010, 2011) verfolgen beide das übergeordnete Ziel, soziale Gerechtigkeit - durch die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen - herzustellen. Explizit sprechen sich beide für die Wahlfreiheit aus. Wie jedoch bereits vorgängig in diesem Text vermerkt, umfassen die Versorgungsziele des Kantons Berns vorwiegend subjektbezogene Massnahmen. Der Fähigkeitenansatz weist diesbezüglich mit der Fähigkeit *Zugehörigkeit* über diese subjektive Verantwortungslogik hinaus und leistet

somit einen Begründungsrahmen für die Behindertenpolitik, die Versorgungsziele mit sozialräumlichen Aspekten, im Sinne der im Kapitel 2.4 vorgenommene disziplinären Positionierung, zu ergänzen. Sozialraumbezogene Soziale Arbeit befähigt Menschen mit Behinderung, am gesellschaftlichen Leben als Menschen und nicht als Fall teilzuhaben.

Zusammenfassend ergeben sich anschliessend an die Zahlen aus der Einleitung zu der Wohnsituation von Menschen mit Behinderung im Kanton Bern, entlang der drei Themenbereiche dieser Arbeit, folgende Schlussfolgerungen:

Wenn Menschen mit Behinderung aus ihrem natürlichen Sozialraum entfremdet werden, weil es keine sozialraumnahe Wohnangebote gibt, so produzieren die Strukturen der Sozialen Arbeit in der Behindertenhilfe - im Verständnis der Funktionalen Gesundheit - Barrieren. Oder anders ausgedrückt, die exkludierenden institutionellen Strukturen der Behindertenhilfe behindern Menschen mit Beeinträchtigung.

Damit Menschen mit Behinderung, anschliessend an die Ausführungen zur Funktionalen Gesundheit im Kapitel 2.1, *funktional gesund* leben können, muss die Behindertenhilfe nicht nur als Aufgabe der Sozialen Arbeit, sondern auch als Aufgabe der Gesellschaft verstanden werden. Die Ausführungen im Kapitel 4 zu der Gerechtigkeitskonzeption von Nussbaum (1998, 2010, 2011) liefern eine Begründung für diese Aufgabenzuschreibung. Die IFSW/ASSW-Definition der Sozialen Arbeit (Kapitel 2.3) verweist ausserdem sehr deutlich auf ein Tätigsein auf der gesellschaftlichen Ebene und unterstützt somit diese Forderung ebenfalls. Die Inhalte der BRK (Kapitel 3) zeigen zudem auf, dass auch die rechtlichen Grundlagen der Gesellschaft eine Inklusionsaufgabe zuschreibt. Die Ausführungen zu den Bereichen Fachlichkeit, Recht und Praktische Philosophie zeigen somit auf, dass die jeweiligen Bereiche eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig beeinflussen.

Wenn nun jedoch klar ist, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderung auch eine gesellschaftliche Aufgabe ist, so stellt sich die weiterführende Frage welche Massnahmen von Seiten der Sozialen Arbeit nötig sind, damit die Gesellschaft ihre Verantwortung in dem Inklusionsprozess wahrnehmen kann. Eine mögliche Antwort, in Anbetracht der in diesem Text erarbeiteten Argumenten ist, dass die Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe die Sozialraumbezogenheit viel stärker fokussieren muss. Beispielsweise könnte die Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe anstreben, die Zahl der (grossen) Wohnheime zu minimieren und dafür die Diversität und Anzahl der sozialraumnahen Wohnangebote zu vergrössern. Gerade unter diesem Hintergrund ist die vom Kanton Bern angestrebte Subjektfinanzierung positiv zu bewerten. Dabei bleibt - unter Einbezug der Erklärung zum Festhalten an stationären Angeboten von Oberholzer (2011) im Kapitel 2.2 – die Frage offen, wie es den Or-

ganisationen der Behindertenhilfe gelingen kann, eine neue sozialraumbezogene Systemidentität zu erlangen. Damit einhergehend ist ebenfalls unklar, wie die Behindertenhilfe im Sinne des zweiten Prinzips nach Hinte (Kapitel 2.5), ihre historische Pädagogikstrukturen überwinden kann. Und falls mit dem Fähigkeitenansatz nach Nussbaum (1998, 2010, 2011) argumentiert werden möchte, müsste zuerst ausgearbeitet werden, was unter dem Punkt *Körperliche Fähigkeit (angemessene Unterkunft)* verstanden wird.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es eine breite Palette an fachlichen, rechtlichen und praktisch-philosophischen Argumenten gibt, welche eine sozialraumbezogene Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe verlangen. Die Umsetzung dessen bringt jedoch noch viele Herausforderungen und offene Fragen mit sich.

## 6 Quellenangaben

### 6.1 Literaturverzeichnis

AvenirSocial (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. URL: [http://www.avenirsocial.ch/cm\\_data/Do\\_Berufskodex\\_Web\\_D\\_gesch.pdf](http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Do_Berufskodex_Web_D_gesch.pdf) [Zugriffsdatum: 03.03.2018].

AvenirSocial (2015). Die globale IFSW/IASSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 in der deutschen Übersetzung. URL: [http://www.avenirsocial.ch/cm\\_data/Erlaeuterungen\\_zur\\_Uebersetzung.pdf](http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Erlaeuterungen_zur_Uebersetzung.pdf) [Zugriffsdatum: 03.03.2018].

Böllert, Karin/Otto, Hans-Uwe/Schrödter, Mark/Ziegler, Holger (2015). Gerechtigkeit. In: Otto, Hans-Uwe. Handbuch Soziale Arbeit: Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München: Reinhardt. S. 570-580.

Bundesamt für Statistik (2015). Spezialisierte Institutionen. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/spezialisierte-institutionen.html> [Zugriffsdatum: 14.05.2018].

Bundesamt für Statistik (2017). Menschen mit Behinderungen. Anzahl Menschen mit Behinderungen. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen.html> [Zugriffsdatum: 13.05.2018].

CURAVIVA.CH (2017). Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die drei Verbände INSOS Schweiz, CURAVIVA Schweiz und vahs bündeln ihre Kräfte. URL: <https://www.curaviva.ch/Verband/News/Aktionsplan-zur-Umsetzung-der-UN-Behindertenrechtskonvention/oyQzISaW/PPhrB> [Zugriffsdatum: 02.06.2018].

Dederich, Markus (2016). Angebote für Menschen mit Behinderung als sozialraumbezogenes Handlungsfeld. In: Kessler, Fabian/Reutlinger, Christian. Handbuch Sozialraum, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.1-18.

Degener, Theresia (2009). Menschenrechte und Behinderung. In: Dederich, Markus/Jantzen, Wolfgang (Hrsg.). Behinderung und Anerkennung. Behinderung, Bildung,

Partizipation. Enzyklopädisches Handbuch der Behindertenpädagogik. Stuttgart: Kohlhammer. S.161-169.

DUDEN (2002). Philosophie. Philosophie Schülerduden. Ein Lexikon zu Philosophie und Ethik für Schule und Studium. Mannheim: Dudenverlag.

Egbunda-Joss, Andrea (2018). Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Zur Umsetzung von Artikel 19 der Behindertenrechtskonvention in der Schweiz. In: Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Schweiz. Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik. 24. Jg. (3). S. 14-19.

Früchtel, Frank/Cyprian, Gudrun/Budde, Wolfgang (2013). Sozialer Raum und soziale Arbeit. 3., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

GEF des Kanton Bern (2011). Förderung der Selbstbestimmung und der gesellschaftlichen Teilhabe von erwachsenen Menschen mit einer Behinderung. Behindertenkonzept des Kantons Bern gemäss Artikel 197 Ziffer 4 BV sowie Artikel 10 IFEG. Bern.

GEF des Kanton Bern (2016). Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat. Bern.

Grundwald, Klaus/Thiersch, Hans (2015). Lebensweltorientierung. In: Otto, Hans-Uwe. Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München: Reinhardt. S. 934-943.

Haefliger, Arthur/Schürmann, Frank (2014). Die Europäischen Menschenrechtskonvention und die Schweiz. 2. Auflage. Bern: Stämpfli Verlag.

Heckmann, Friedrich (2016). Ethik, was ist das eigentlich? In: Begemann, Verena/Heckmann, Friedrich/Weber, Dieter (Hrsg.). Soziale Arbeit als angewandte Ethik. Positionen und Perspektiven für die Praxis. 1. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer. S.15-31.

Hinte, Wolfgang (2006). Geschichte, Quellen und Prinzipien des Fachkonzepts «Sozialraumorientierung» (Einleitung). In: Budde, Wolfgang/Früchte, Frank/Hinte, Wolfgang

(Hrsg). Sozialraumorientierung. Wege zu einer veränderten Praxis. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 7-24.

Hochuli-Freund, Ursula/Stotz, Walter (2013). Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch. 2. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.

INSOS Schweiz (2009). Das Konzept der Funktionalen Gesundheit. Grundlagen, Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten am Beispiel der Behindertenhilfe. URL: <https://www.insos.ch/assets/Downloads/Broschuere-Konzept-Funktionale-Gesundheit.pdf> [Zugriffsdatum: 06.03.2018].

Kessl, Fabian/Maurer, Susanne (2016). Soziale Arbeit. Eine disziplinäre Positionierung zum Sozialraum. In: Kessl, Fabian/Reutlinger, Christian. Handbuch Sozialraum, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.1-23.

Krammer, Alois (2017). Personenzentrierte und Lebensraumbezogene Soziale Arbeit (auch) bei Menschen mit Behinderung. In: Fürst, Roland/ Hinte, Wolfgang (Hrsg.). Sozialraumorientierung. Ein Studienbuch zu fachlichen, institutionellen und finanziellen Aspekte. 2., aktualisierte Auflage 2017. Wien: Facultas. S. 179-192.

Kreft, Dieter/Mielenz, Ingrid (2017). Wörterbuch Soziale Arbeit: Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 8., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Weinheim: Beltz Juventa.

Lindmeier, Bettina/Lindmeier, Christian (2012). Pädagogik bei Behinderung und Benachteiligung. Band I: Grundlagen. Stuttgart: Kohlhammer.

Marquard, Peter (2011). Kommunale Sozialarbeit. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.). Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 4., völlig neu bearbeitete Auflage. München: Reinhardt. S. 803-815.

Metzler, Heidrun (2011). Behinderung. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.). Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 4., völlig neu bearbeitete Auflage. München: Reinhardt. S. 101-108.

Nathschläger, Johannes (2014). Martha Nussbaum und das gute Leben. Der «Capabilities Approach» auf dem Prüfstand. Marburg: Tectum Verlag.

Nussbaum, Martha C. (1998). Menschliches tun und soziale Gerechtigkeit. Zur Verteidigung des aristotelischen Essentialismus. In: Steinfath, Holmer. Was ist ein gutes Leben? Philosophische Reflexionen. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 196-234.

Nussbaum, Martha C. (2010). Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit. Berlin: Suhrkamp Verlag.

Nussbaum, Martha C. (2011). Fähigkeiten schaffen. Neue Wege zur Verbesserung menschlicher Lebensqualität. Freiburg, München: Verlag Karl Alber.

Oberholzer, Daniel (2011). Programm-, Personal- und Organisationsentwicklung zwischen System und Lebenswelt. In: Beck, Iris/Greving, Heinrich (Hrsg.). Gemeindeorientierte pädagogische Dienstleistungen. Behinderung, Bildung, Partizipation. Enzyklopädisches Handbuch der Behindertenpädagogik. Stuttgart: Kohlhammer. S. 110-120.

Oehler, Patrick/Drilling, Matthias (2013,2016). Soziale Arbeit, Gemeinwesenarbeit und Stadtentwicklung. Eine theoriegeschichtliche Spurensuche. In: Drilling, Matthias/Oehler, Patrick (Hrsg.). Soziale Arbeit und Stadtentwicklung. Forschungsperspektiven, Handlungsfelder, Herausforderungen. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS. S. 13-41.

Otto, Hans-Uwe/Scherr, Albert/Ziegler, Holger (2013). On the normative Foundation of Social Welfare – Capabilities as a Yardstick for Critical Social Work. In: Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (Hrsg.). Enhancing Capabilities. The Role of Social Institutions. Op-laden, Berlin & Toronto : Barbara Budrich Verlag. S.197-230.

Rizzi, Elisabeth (2006). Eine Sprache für die ganze Welt. ICF fördert den Paradigmenwechsel in der Sonderpädagogik. In: CURAVIVA Schweiz. ICF. Fachzeitschrift CURAVIVA. o.Jg. (9). S. 2-5.

Röh, Dieter (2018). Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe. 2., völlig überarbeitete Auflage. München: Reinhardt.

Rohrman, Albrecht/Weinbach, Hanna (2017). Alltag und Lebenswelt als zentrale Bezugspunkte professionellen Handelns im Kontext gemeinwesenorientierter Unterstützung. In: Wansing, Gudrun/Windisch, Matthias (Hrsg.). Selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe. Behinderung und Unterstützung im Gemeinwesen. Stuttgart: Kohlhammer. S. 49-60.

Schäfers, Markus (2017). Personenzentrierung als sozialpolitische Programmformel. Zum Diskurs der Eingliederungshilfereform. In: Wansing, Gudrun/Windisch, Matthias (Hrsg.). Selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe. Behinderung und Unterstützung im Gemeinwesen. Stuttgart: Kohlhammer. S. 33-48.

Schönig, Werner (2014). Sozialraumorientierung. Grundlagen und Handlungsansätze. Schwalbach: WOCHENSCHAU Verlag.

Schweizer Menschenrechtsportal (o.J.a). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948. URL: <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/aemr/> [Zugriffsdatum: 26.03.2018].

Schweizer Menschenrechtsportal (o.J.b). Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). URL: <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/europarat-abkommen/emrk/> [Zugriffsdatum: 26.03.2018].

Schweizer Menschenrechtsportal (o.J.c). Das Behindertengleichstellungsgesetz. URL: [https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/diskriminierungsverbot/rechtslage-schweiz/behindertengleichstellung/?gclid=EAlaIQobChMIqp6\\_35qj2wIV-WfhRCh1ufQCAEAAYAiAAEgIHU\\_D\\_BwE](https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/diskriminierungsverbot/rechtslage-schweiz/behindertengleichstellung/?gclid=EAlaIQobChMIqp6_35qj2wIV-WfhRCh1ufQCAEAAYAiAAEgIHU_D_BwE) [Zugriffsdatum: 26.05.2018].

Schweizerische Eidgenossenschaft (2017). Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG). URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20051694/index.html> [Zugriffsdatum: 25.05.2018].

Schweizerische Eidgenossenschaft (2018). Behindertenpolitik. Bericht des Bundesrates vom 09.05.2018. URL: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/52345.pdf> [Zugriffsdatum: 15.05.2018].

Schweizerische Eidgenossenschaft (o.J.). Eidgenössisches Departement des Innern. Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderung. URL: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde.html> [Zugriffsdatum: 26.03.2018].

Theunissen, Georg (2012). Lebensweltbezogene Behindertenarbeit und Sozialraumorientierung. Eine Einführung in die Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.

Theunissen, Georg (2013). Empowerment und Inklusion behinderter Menschen. Eine Einführung in Heilpädagogik und Soziale Arbeit. 3. Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.

vahs/CURAVIVA.CH/INSOS (2017). Verbände entwickeln einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Medienmitteilung vom 30. Oktober 2017. URL: [https://www.curaviva.ch/files/0ET1B47/medienmitteilung\\_nag\\_un\\_brk\\_def.pdf](https://www.curaviva.ch/files/0ET1B47/medienmitteilung_nag_un_brk_def.pdf) [Zugriffsdatum: 02.06.2018].

Wacker, Elisabeth (2015). Behindertenpolitik, Behindertenarbeit. In: Otto, Hans-Uwe. Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München: Reinhardt. S.131-144.

Wansing, Gudrun (2017). Selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in das Gemeinwesen – Normative Grundsätze und konzeptionelle Perspektiven. In: Wansing, Gudrun/Windisch, Matthias (Hrsg.). Selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe. Behinderung und Unterstützung im Gemeinwesen. Stuttgart: Kohlhammer. S.19-32.

## **6.2      Abbildungsverzeichnis**

Abb.1   INSOS Schweiz (2009). Das Konzept der Funktionalen Gesundheit. Grundlagen, Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten am Beispiel der Behindertenhilfe. URL: <https://www.insos.ch/assets/Downloads/Broschuere-Konzept-Funktionale-Gesundheit.pdf> [Zugriffsdatum: 06.03.2018].